

Pacta servanda oder rebus sic stantibus

|| Anmerkungen zur kirchlichen Schulpolitik anhand des
Schulstreites in Iserlohn und Lüdenscheid in den Jahren
zwischen 1950 und 1958

Vielleicht hängt es damit zusammen, dass Martin Luther partout nicht dem Willen seines Vaters folgen und Jurist werden wollte und dass er schließlich sogar das Corpus Iuris ins Feuer warf, weshalb mancher evangelische Theologe ein nur gebrochenes Verhältnis zum Recht hat, zu Verträgen und Statuten, zu Satzungen und Ordnungen, die er gering achtet und über die er sich leichten Gewissens in pfarrherrlicher Freiheit hinwegsetzt. Ja, wenn manche der Heutigen etwas vom Recht hören, denken sie immer gleich an das Gesetz im theologischen Sinne, das den Menschen verdammt und dem Evangelium an Würde nicht gleichkommt, dessen Geist weht, wo und wann er will, ohne sich an Regeln zu halten. Dabei ist doch die Kirche auch eine *societas*, zwar keine *societas perfecta*, sondern ein höchst imperfektes Gebilde, aber doch auch eine *institutio*, der viel Welthafes anhaftet und die mitten in unserer Zeit leben muss, ob sie das nun für gut hält oder nicht. Und dort, wo die Welt am besten geordnet ist, gilt das Recht für das Zusammenleben der Menschen. Wo es nicht gilt, sieht es schlecht aus, auch für die Kirche, auch für die Religion. Mag die Kirche für ihre eigene Ordnung noch andere Quellen finden als das weltliche Recht, wenn sie jedoch mit Bürgermeistern und Gemeinderäten, mit Aufsichtsbehörden und Regierungen und nicht zuletzt mit Gerichten zu tun hat, sollte sie die friedensstiftenden Wohltaten des Rechtes anerkennen und genießen.

In früheren Jahrhunderten hielt man einiges von Satzungen und Verträgen, ja, man schloss Vergleiche mit der öffentlichen Hand ab, die lange gegolten haben und auf die man sich verlassen konnte. Dass man dabei nicht immer den richtigen Weg gefunden hat und oft im Geiste der Zeit befangen war, ist wohl auch wahr. Aber auf wohlbegründete Rechte einfach zu verzichten und sie fahren zu lassen, kam wohl niemandem in den Sinn. So jedenfalls haben es noch Pfarrer gesehen, in deren Hand unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg das Geschick ihrer Gemeinden lag. Das soll im Folgenden an zwei Beispielen deutlich werden.

Der Iserlohner Schulstreit von 1951 bis 1957

Am 16. Februar 1951 erhob die Stadt Iserlohn beim Landesverwaltungsgericht in Arnsberg Klage gegen die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn, um den evangelischen Charakter des Märkischen Gymnasiums zu bestreiten. Im Kern beantragte die Stadt festzustellen, daß die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Iserlohn und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde vom 18. November 1868 nicht mehr rechtswirksam sei. Daraus erwuchs ein langjähriger Rechtsstreit, der nicht nur Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwarf, sondern auch ein bezeichnendes Licht auf die kirchliche und politische Situation der frühen fünfziger Jahre fallen lässt. Die Klage hat folgenden Wortlaut:

„Wir erheben Klage und beantragen festzustellen, daß die Stadt Iserlohn berechtigt ist, an der Oberschule für Jungen (frühere Rektoratsschule) in Iserlohn zu Mitgliedern des Kuratoriums und zu Lehrern an dieser Schule auch solche Personen zu wählen und zu bestellen, die sich nicht zur evangelischen Religion bekennen, um damit eine paritätische Besetzung dieser Schule zu gewährleisten, hilfsweise

festzustellen, daß die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Iserlohn und der Evangelischen Kirchengemeinde vom 18. November 1868 nicht mehr rechtswirksam ist, soweit § 1 dieser Vereinbarung bestimmt, daß an der Oberschule für Jungen (frühere Rektoratsschule) in Iserlohn zu Mitgliedern des Kuratoriums und zu Lehrern an dieser Schule nur solche Personen gewählt und bestellt werden dürfen, die sich zur evangelischen Religion bekennen.“¹

Die Klagebegründung wurde dem Verwaltungsgericht am 15. März 1951 zugestellt. Die evangelische Kirchengemeinde beauftragte ihrerseits das Anwaltsbüro Heyng, Römer und Betten aus Iserlohn mit ihrer

¹ Akten der Rechtsanwaltskanzlei Betten, Baehrends und Petereit (früher Römer) im Folgenden abgekürzt ARöm. Die Verwaltungsstreitsache wird beim Landesverwaltungsgericht Arnsberg unter dem Aktenzeichen 1 K 57/51 geführt. Die Akten der Kirchengemeinde finden sich im Archiv der Kirchengemeinde Iserlohn unter der Nummer 217 und in einer Sonderakte mit der Bezeichnung „Verwaltungsstreitsache Oberschule für Jungen 1947–1957“, abgekürzt ArvKgIs. Im Landeskirchlichen Archiv werden die Akten unter der Signatur C 9-29 Iserlohn Band I und II geführt. Im Stadtarchiv Iserlohn, abgekürzt ArvStdIs, finden sich die Prozessakten unter Zgg 2/80 Nr. 243. Die übrigen Aktenzeichen werden an entsprechender Stelle angegeben. Die wesentlichen Schriftstücke sind in allen vier Archiven zu finden. Leider sind die Prozessakten in keinem der Archive durchgehend paginiert, so dass sie schwer zu zitieren sind. Da die Akten der o. a. Rechtsanwaltskanzlei, die diese dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat, den Rechtsstreit am ausführlichsten dokumentieren, werden sie im Folgenden im Wesentlichen zugrunde gelegt.

Vertretung, das aber seinerseits den Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Professor Dr. Georg Erler aus Münster hinzuzog. Dieser reichte am 5. Juli 1951 dem Landesverwaltungsgericht die Klageerwiderung der Kirchengemeinde ein, nachdem ihm Prozessvollmacht erteilt worden war.²

Dieser Rechtsstreit, dessen Wurzeln tief in die Geschichte hinunterreichen, hat eine grundsätzliche Bedeutung für die Frage, wie alte Verträge unter veränderten Umständen auszulegen und anzuwenden sind, auch wenn der eigentliche Streitgegenstand heute als überholt angesehen werden kann.

Zunächst geht es darum, den Sachverhalt aufzuklären und die Geschichte der Schule kurz zu skizzieren, deren evangelischer Charakter zum Streitgegenstand geworden war. Als die Stadt Iserlohn im Jahre 1558 die Reformation lutherischer Prägung annahm, gab es dort bereits eine Lateinschule. Darüber sind zwar keine unmittelbaren Quellen bekannt; es lässt sich aber aus der Tatsache schließen, dass der Reformator Iserlohns Johannes Varnhagen (1505–1582) in zweiter Ehe mit Elisabeth Stilking, Tochter des Rektors Johann Stilking, verheiratet war. Wo es einen Rektor gab, bestand auch eine Lateinschule.³

Man wird eine solche Schule in erster Linie als ein „Unternehmen von Geistlichen“⁴ ansehen müssen, für das es kaum eine rechtlich greifbare Ordnung gab. Auch wird kaum ein Vermögen vorhanden gewesen sein, von dem die Schule unterhalten worden wäre. Hingegen sahen es die Geistlichen als ihre Aufgabe an, eine Schule zu unterhalten und an ihr zu unterrichten. Mit der Einführung der Reformation jedoch nahm sich der Rat der Stadt, hier wie anderswo, mehr und mehr des Schulwesens an, nicht zuletzt als Folge von Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ von 1520 und den späteren pädagogischen Bemühungen Melanchthons. Jedoch wäre es verfehlt, zwischen der Stadtgemeinde und der Kirchengemeinde zu unterscheiden, da eine völlige Personenidentität bestand. Da es auch der Rat war, der die Reformation durchführte und die Geistlichen wählte oder notfalls auch absetzte, kann man zwischen Stadt- und Kirchenverwaltung in dieser Zeit nicht unterscheiden. Man würde sonst heutige Verhältnisse anachronistisch in

² Klagebegründung und Klageerwiderung finden sich in den o. a. Akten. Sie werden im Folgenden mit ARöMBgrls, bzw. ARömerwls abgekürzt. RA Hans Heinrich Römer war der Kirchengemeinde sehr verbunden, auch als Mitglied des Presbyteriums, hat aber die Gemeinde nicht unmittelbar gegenüber der Stadt vertreten, weil er auch Mitglied des Rates der Stadt Iserlohn war und aus diesem Grunde keinen Prozess gegen die Stadt führen konnte.

³ Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Pfarrerbuch) s. v. Varnhagen Nr. 6454; Hermann Rothert, Westfälische Geschichte II, 2. Aufl. Gütersloh 1962, S. 81.

⁴ Schreiben von RA Römer an Prof. Erler vom 18.6.1951, S. 1 ARöm.

die damaligen eintragen. So wurde die Aufsicht über die Lateinschule vom regierenden Bürgermeister und dem ersten Geistlichen der Stadt an der Obersten Stadtkirche gemeinsam in einem Scholarchat ausgeübt. Im übrigen bildeten Pfarrer, Ratsmitglieder und Bürgermeister gemeinsam das Konsistorium, das die kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne regelte.⁵

Im Jahre 1609 erhielt die Schule ein neues Haus unmittelbar in der Nähe der Obersten Stadtkirche, ohne Zweifel auf kirchlichem Grund und Boden im engeren Sinne. Im Allgemeinen wird dieses Datum heute als Gründungsdatum der Schule angesehen. Nun musste man auch die Unterhaltung der Schule auf eine gesicherte Basis stellen. So wurde der Ertrag von drei Vikarien für die Schule zur Verfügung gestellt. Die Einkünfte der Vikarie Philippi et Jakobi erhielt der Rektor, die der Vikarie Antonii der Konrektor und die der Vikarie Georgii et Sebastiani der Subkonrektor. Hinzu kamen später die Einkünfte der Vikarien Beatae Virginis und Primae Missae hinzu. Dabei handelte es sich ohne Zweifel um Vermögen, das kirchlichen Zwecken gewidmet war, auch wenn der Magistrat das Besetzungsrecht der Vikarien (Kollationsrecht) besessen haben sollte, was jedoch zweifelhaft ist. Der Unterhalt der Schule wurde folglich aus kirchlichem Vermögen sichergestellt.⁶ Das ist im Übrigen nicht weiter verwunderlich, weil überall in den Städten (und Territorien), in denen die Reformation eingeführt wurde, ähnlich verfahren worden ist.

Aus dieser historischen Entwicklung können folgende Schlüsse gezogen werden:

1. Die Unterhaltungslast der Schule wurde in erster Linie aus kirchlichem Vermögen bestritten.
2. Die Schulaufsicht lag bei den Scholarchen, d. h. dem Inhaber des Pastorats und dem regierenden Bürgermeister gemeinsam, so dass man von einem Compatronat der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde sprechen kann.
3. Der evangelische Charakter der Schule ist aufgrund der Gegebenheiten eine faktische Tatsache, die niemand je bezweifelt hat.⁷

⁵ Wilhelm Schulte, Iserlohn, Die Geschichte einer Stadt, 1937 I, S. 192 ff., 226 ff.; Großcurth, Beitrag zur Geschichte des Iserlohner Schulwesens S. 3; ARömErwIs S. 3 f.

⁶ ARömErwIs S. 4.

⁷ Das zeigt sich z. B. auch durch die Tatsache, dass die ersten Lehrer der Schule (Wittekind, Westhoff und Rupe) im Jahre 1612 an der ersten lutherischen Synode der Grafschaft Mark in Unna teilgenommen haben (ARömErwIs S. 6).

Bei dieser Rechtslage ist es bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts geblieben. Jedoch kam es im Jahre 1767 zu einem ernsten Konflikt, denn der Magistrat wählte ohne die Zustimmung des ersten Predigers einen Konrektor mit Namen Torck. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei lediglich um eine formale Verletzung der bestehenden Rechtslage handelte; und unklar ist auch, ob seitens der Kirchengemeinde Bedenken gegen diese Personalentscheidung vorgebracht worden sind. Jedenfalls war diese Berufung ohne Zweifel eine Verletzung des geltenden Rechtes und zwar im doppelten Sinne: Einmal war der erste Prediger nicht beteiligt worden, und zum anderen hatte der Magistrat in einer Frage entschieden, für die er als solcher gar nicht zuständig war.

Mit Schreiben vom 3. April 1767 beschwerte sich die Kirchengemeinde daraufhin bei der preußischen Regierung in Kleve über das Verfahren des Iserlohner Magistrates, aber erst am 12. Februar 1770 wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Magistrats und des Presbyteriums ein Vergleich abgeschlossen, dem jahrelange Verhandlungen vorausgegangen sein müssen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

„3. Will hinführo Magistrat ehe und bevor man es bey erledigten Schulbedingungen zur Wahl kommen läst, mit dem Consistorio oder Deputirten desselben in Conferenz treten und sich über ein habiles Subject womöglich amicabiler vereinigen. Sollte man sich indessen in der Güte nicht comportieren können, so sollen

4. die beiden Herren Scholarchen, der zeitliche Bürgermeister und erster Prediger zwey capabele Subjecte entweder hernach dem Magistrate und Consistorio praesentiren, welche

5. aus diesen zweyen Subjectis eines per majora erwehlen. Es versteht sich aber von selbst, daß

6. allemahl so viel Stimmen bey dem Magistrate als Consistorio und vice versa seyn müssen und daß

7. nur Evangelische Lutherische Membra Magistratus stimmen können.

8. Sollte sich der Fall ereignen, daß Vota paria vorhanden; so soll der zeitliche Oberbürgermeister jedes mahl das Votum decisium haben“

...

11. Schließlich sollen von nun an alle bisherigen Feindseligkeiten und Animositäten gänzlich aufhören und beide Magistrat und Consistorium versprechen einander sancte, dass sie von nun an einer dem anderen keinen weiteren Anlass zum Mißvergnügen geben, überall beständig in Harmonie und Frieden miteinander leben und alles zum Besten conjuncturis viribus beitragen wollen und

soll übrigens dieser Transact allen unseren successoribus in officio zur ewigen Regel und Vorschrift dienen ...“⁸

Die Regierung in Kleve genehmigte diesen Vergleich am 28. Mai 1770:

„Nahmens des Königs Majestaidt in Preußen unsers allergnädigsten Herren wird vorstehender zwischen dem Magistrat und dem Evang. Luth. Consistorio zu Iserlohn getroffener Vergleich vom 12ten Febr. 1770 wegen Besetzung der Schulbedienungen hiermit in allen Punkten und Landes Obrigkeits wegen, jedoch salvo jure cujusdem tertii confirmiret, vorthin allen Königs Beamten, insbesondere aber dem Gerichte zu Iserlohn und Landgerichte zu Altena hiermit aufgegeben, auf dessen Inhalt steif und fest zu halten und dagegen keine Contravenzion zu gestadten. Urkundlich hieneben gedruckten Königlichen Insiegels. Cleve im Reg.Rath, den 28ten May 1770, von Dankelmann.“⁹

Hier liegt nun zum ersten Mal eine rechtsverbindliche Urkunde vor, aus der hervorgeht, wie bei der Besetzung der Lehrerstellen zu verfahren sei. Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

1. Das evangelisch-lutherische Bekenntnis der Schule sollte dadurch sichergestellt werden, dass alle Mitglieder des Wahlkörpers für die Personalentscheidungen (später Kuratorium) der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen.
2. Eine gewisse Einschränkung erfährt das Recht der Kirchengemeinde insofern, als in den sehr seltenen Fällen, wo Stimmgleichheit besteht, der jeweilige Oberbürgermeister das Recht des Stichentscheids erhält.
3. Ansonsten ist ein sehr klares Verfahren bei allen Personalentscheidungen festgelegt.

Bei der rechtlichen Wertung dieses Vergleiches hält die Klageerwidrerung fest, dass es sich einmal um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handele, weil eine öffentliche Angelegenheit geregelt worden ist, um einen Vertrag, in dem Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien festgelegt werden, aber darüber hinaus auch um eine rechtsetzende Vereinbarung, die durch die Bestätigung der Aufsichtsbehörde zu einem Bestandteil der örtlichen Schulverfassung und damit auch objektives Recht geworden sei.¹⁰

⁸ ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 2, Schulte a. a. O. II S 323, ARömErwIs S. 7 f.

⁹ Schulte a. a. O. II S. 323, Anm. 1 ARömErwIs S. 8.

¹⁰ ARömErwIs S. 9.

Fast ein Jahrhundert lang ist nach diesem Vergleich verfahren worden, ohne dass sich etwas von besonderen Schwierigkeiten und Spannungen in den Quellen niedergeschlagen hätte. Jedoch in der Mitte des 19. Jahrhunderts ergaben sich Probleme ganz anderer Art. Eine Rektoratsschule mit Latein als Schwerpunkt, die für Studierwillige zudem nur eine Übergangsschule zu einem benachbarten Gymnasium war, reichte nicht mehr aus, um dem Ausbildungsbedürfnis des gewerblich-kaufmännischen Mittelstandes zu genügen. Das mittelständische Gewerbe der aufblühenden Iserlohner Metallverarbeitung forderte eine andere Schulform, und zwar eine solche, wie sie andere Städte bereits um 1850 eingeführt hatten. So wurden vielerorts an bestehenden Gymnasien, z. B. in Dortmund, Realklassen errichtet, in denen anstelle von Griechisch nun Französisch und Englisch gelehrt wurde, aber auch Mathematik und grundlegende kaufmännische Fächer. Aus diesen Realklassen entwickelte sich später das selbständige Realgymnasium. Der Ausbau der Iserlohner Rektoratsschule zu einem solchen Schultyp lag im Zuge der Zeit. Im Regierungsbezirk Arnsberg gab es 16 solcher Rektoratsschulen, die alle einen ähnlichen Weg beschritten haben.¹¹

Für die Umstrukturierung und Erweiterung der Rektoratsschule zu einer Höheren Realschule reichten aber nun die Mittel nicht mehr, die der Schule bisher zur Verfügung standen. Der Unterrichtsbetrieb mußte daher auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden, als die Stadtgemeinde im Jahre 1857 beschloss, die Schule in den neuen Typ einer Höheren Realschule umzuwandeln¹². Allerdings bestand die Regierung in Arnsberg darauf, dass es zuvor zu einer Einigung mit der Kirchengemeinde, die ja der Weiterentwicklung der Schule nicht im Wege stehen wollte, über das Schulvermögen kommen müsse. Gleichwohl haben sich die Verhandlungen lange hingezogen, denn im Jahre 1861 kam es zwar zu einem Vergleich, der jedoch erst am 16. November 1868 vor dem Königlich Preussischen Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtes zu Hamm, Ludwig Heinrich Wilhelm Ballot, beurkundet worden ist. Jedenfalls liegt uns erst aus diesem Jahre eine entsprechende Urkunde vor.

Vor dem Notar erschienen sechs Vertreter der Kirchengemeinde, an ihrer Spitze Superintendent Ludwig Hülsmann (1805–1873).¹³ und drei Vertreter des Magistrats, an ihrer Spitze Bürgermeister Julius Hülsmann. Sie beurkundeten folgenden Vergleich:¹⁴

¹¹ Siehe auch Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, S. 575 f. in Westfälische Geschichte, Bd. III hrsg. von Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1984.

¹² ARömErwIs S. 10.

¹³ Pfarrerbuch s.v. Hülsmann Nr. 2877.

¹⁴ Register-Nr. 137.

„In der Stadt Iserlohn hat seit langen Jahren eine höhere Bürgerschule, welche in den späteren Jahren hauptsächlich den Namen Rectoratsschule gehabt hat, und zwar stets mit confessionell evangelischem Charakter bestanden. Nach dem zwischen der Städtischen und kirchlichen Behörde der obersten evangelischen Kirchengemeinde¹⁵ im Jahre siebzehnhundert und siebenzig abgeschlossenen Vergleich sind die Rechte dieser beiden Behörden an dieser höheren Bürgerschule gleich gewesen, dergestalt, daß die Verwaltung der höheren Bürgerschule und deren Fonds gemeinschaftlich gewesen, die Fonds insbesondere in dem Besitze beider Behörden, sowie deren Verwendung zu den Schulzwecken gewesen sind. Diese höhere Stadt- und Rectoratsschule hat den Bedürfnissen der neueren Zeit nicht mehr entsprochen, weshalb Veranlassung genommen wurde, die Rectoratsschule in eine Realschule mit Erweiterung der Lehrkräfte umzuwandeln. Bereits im Anfange der Achtzehnhundert sechziger Jahre wurde dazu ein provisorisches Curatorium bestellt, welches die Umwandlung der höheren Bürger- und Rectoratsschule in Angriff nahm, und dazu größere Lehrkräfte verschaffte.

Die hierdurch zwischen der städtischen und Kirchenbehörde entstandenen Streitpunkte, insbesondere über die Fonds der Rectoratsschule sind nun mit Zustimmung der Vertreter der städtischen und Kirchenbehörde durch den folgenden Vergleich beseitigt worden:

– Paragraph Eins –

Die seither in Iserlohn bestandene höhere Bürger- oder auch Rectoratsschule hat zu existieren aufgehört, an deren Stelle tritt die bereits von der Königlichen Staats-Regierung genehmigte Realschule, welche jedoch den früheren confessionellen evangelischen Charakter behält und für die Zukunft behalten muß, dergestalt, daß zu Mitgliedern des Curatorii dieser Realschule und zu Lehrern an dieser Schule nur solche Personen gewählt und bestellt werden können, welche sich zur evangelischen Religion bekennen .-

– Paragraph Zwei –

Von dem presbyterii der obersten evangelischen Stadtgemeinde werden hiermit sämtliche Fonds der höheren Stadtschule, bestehend in Immobilien, ausstehenden Forderungen, Renten und Canones¹⁶ jeder Art an die Stadt Iserlohn zur

¹⁵ Mit der hier als „oberste evangelische Kirchengemeinde“ bezeichneten Gemeinde ist die frühere lutherische Gemeinde in Iserlohn gemeint, deren geistlicher Mittelpunkt die Oberste Stadtkirche ist. Im Unterschied zur „Obersten Stadtkirche“ gibt es die früher sgn. Bauern- oder Kirchspielskirche St. Pankratius (Untere Stadtkirche oder nederste Kerk), zu der die lutherischen Gemeindeglieder der umliegenden südlichen Bauernschaften gehörten. Siehe auch: Margret Kirchhoff, Pulschläge einer Stadt, Die Oberste Stadtkirche Iserlohn, Zeitbilder und Momentaufnahmen, Iserlohn 2003.

¹⁶ Der Begriff des Canons in dem hier gemeinten Sinne stammt aus dem Lehnrecht und bezeichnet die jährliche Abgabe von Immobilien.

Verwendung der Bedürfnisse der Realschule in Eigentum übertragen, jedoch mit Ausschluß der weiter unten erwähnten sogenannten Burg.

Zu diesen der Stadt Iserlohn überwiesenen Immobilien gehören nun die a, in dem anliegenden Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle vom sieben und zwanzigsten October currentis sub litra A. bezeichneten Immobilien sub numeris Ein bis sechzehn, sämtlich gelegen in der Catastergemeinde Iserlohn, b, die in der Catastergemeinde Oestrich gelegenen Immobilien, welche in dem anliegenden Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle sub litra B unter den Nummern ein bis sechs inclusive aufgestellt sind. Der Stadt Iserlohn wird der Naturalbesitz dieser Immobilien übertragen und von dem presbyterio der evangelischen obersten Stadtkirche darin gewilligt, daß diese Immobilien sowohl im Grundsteuercataster, als auch im Hypothekenbuche auf den Namen der Iserlohner Stadtgemeinde umgeschrieben werden, welche Umschreibung von der Stadtgemeinde beantragt wird.

Die der Stadt Iserlohn überwiesenen Renten, Canones, ausstehenden Activcapitalien mit den davon zu entrichtenden Zinsen, sind in den jährlichen etats der Rectoratschule einzeln aufgeführt, die somit an die Stadt Iserlohn dergestalt cediert und überwiesen werden, daß dieselbe befugt und berechtigt ist, darüber als mit ihrem Eigentum zu schalten und zu walten. Die Kirchenbehörde leistet jedoch keinerlei Gewähr für die Existenz der einzelnen Forderungen, Renten und Canones noch für deren Sicherheit. Die evangelische oberste Kirchengemeinde verzichtet hiernach auch auf alle weiteren Anrechte auf die Fonds der Rectoratschule, sie mögen Namen haben, wie sie wollen .-

– Paragraph Drei –

(In Paragraph 3 geht es um ein Grundstück, das bei der Kirchengemeinde verbleibt, die sgn. Burg. Die Kirchengemeinde wird als Eigentümer dieses Grundstückes, das damals von der Polizei genutzt wurde, ausdrücklich anerkannt. Für die hier untersuchten Fragen ist Paragraph 3 unwesentlich.)

– Paragraph Vier –

Die Wahl der Mitglieder des Curatorii dieser neuen Realschule steht dem Kultusminister im Verein mit der Vertretung der Stadt Iserlohn zu, wobei jedoch ausdrücklich vereinbart wird, dass ein Mitglied dieses Curatorii stets aus der Zahl der bei der obersten evangelischen Kirchengemeinde angestellten Pfarrer gewählt werden muß. –

– Paragraph Fünf –

Die Stadt Iserlohn respective deren Vertreter bekennen, daß die Übertragung der Immobilien und der Fonds der höheren Bürgerschule an die Stadt Iserlohn lediglich als Vertreterin der neuen Realschule erfolgt ist, die Immobilien und Fonds demnach auf den Namen der Stadt Iserlohner- Realschule eingetragen,

diese Vermögensstücke respektive die Einkünfte davon lediglich auch nur zu Schulzwecken verwandt werden sollen. –

– Paragraph Sechs –

Die Kosten dieses Akts und des etwa dazu verwendenden Stempels trägt die Stadt Iserlohn.

Der Wert der Immobilien wird zu Dreitausend Thaler, der Wert der übertragenen Forderungen zu circa Achttausend Thaler¹⁷ angegeben.

Zur Legitimation zu diesem Vergleiche wurde übergeben, der Beschluß der Stadtverordneten vom achten October Achtzehnhundert und sechzig, der Auszug des Sitzungsprotokolls des presbyterii der Kirchengemeinde vom zwei und zwanzigsten October desselben Jahres, desgleichen vom siebenten Februar Achtzehnhundert ein und sechzig.

(Es folgen formale Bestimmungen und Unterschriften.)

Das bereits zuvor gebildete Kuratorium, durch das die Stadt ihr Patronats- und Aufsichtsrecht wahrnehmen ließ, verabschiedete daraufhin gemeinsam mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in der Folge dieses Vergleichs am 18. November 1868 ein Schulstatut.¹⁸ Darin wurde festgelegt, dass das Kuratorium aus acht Mitgliedern bestehen solle und zwar dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Direktor der Schule, einem weiteren Mitglied des Magistrats und zwei von den Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern, sowie drei Mitgliedern, die vom Provinzialschulkollegium zu ernennen waren, unter denen sich ein Pfarrer der obersten Kirchengemeinde befinden musste.

In diesem Schulstatut zeigt sich auch der rechtssetzende Charakter des Vergleichs.

¹⁷ Es wurden also Werte in Höhe von 11.000 Talern übertragen, deren jährlicher Ertrag zwischen 600 und 800 Talern lag. Die Schule bedurfte eines jährlichen Zuschusses von 3.600 Talern bei einer Einnahme von ca. 4.000 Talern aus Schulgeldern. Es ist schwer, diese Zahlen in die heutige Währung umzurechnen, um sich ein Bild von der Höhe des Schuletats zu machen. Zum Vergleich: Ein städtischer Lehrer erhielt in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Jahresgehalt von etwa 210 Talern, seine Witwe 16 Taler (ein Kassendiener bei der Regierung in Arnshagen 250 Taler). Eine Bahnfahrt von Hamburg nach Berlin (8 Stunden) kostete im Jahre 1860 in der dritten Klasse 90 Groschen (1 Taler = 30 Groschen; 1 Groschen = 12 Pfennig).

¹⁸ Das Original des Schulstatuts findet sich im Iserlohner Stadtarchiv im Bande Acta specialia betr. die sämtlichen Angelegenheiten des Realgymnasiums A 2 Nr. 1162 Bl. 221 ff., während das Original des Vergleichs weder in den Aktenbeständen der Stadt noch in denen der Kirchengemeinde wiederzufinden ist. Es existieren nur amtlich beglaubigte Abschriften, die auch dem Gericht vorgelegt worden sind.

Paragraph 3 des Schulstatuts hat folgenden Wortlaut:

„Dem konfessionellen Charakter nach ist die Realschule eine evangelische Anstalt, da sie aus einer anerkannt evangelischen Schulanstalt hervorgegangen und ihr jener Charakter durch die Bestimmungen des zwischen dem Stadtvorstande und dem Presbyterium der evangelischen obersten Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrag vom 16. November 1868 gewahrt worden ist. Das vorliegende Bedürfnis der katholischen Schüler findet durch die Bestimmungen des § 4 seine Befriedigung.“¹⁹

Der zitierte Paragraph legt fest, wie viele Lehrer an der Schule zunächst tätig sein sollen und bestimmt: *„Für den katholischen Religionsunterricht wird durch Annahme eines katholischen Religionslehrers Sorge getragen.“* Das war erforderlich, da es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Iserlohn bereits eine bedeutende katholische Minderheit von etwa 30 Prozent gab. Auch wenn die letzte Bestimmung über den Wortlaut des Vergleichs hinausging, ist diese Regelung des Schulstatuts von niemandem beanstandet worden.²⁰

Vergleich und Schulstatut haben bis über den Ersten Weltkrieg hinaus Bestand gehabt und sind beachtet worden. Jedoch ist nach dem Ersten Weltkrieg ein Bemühen der Stadt Iserlohn erkennbar, den evangelischen Charakter der Schule einzuschränken und den Vergleich von 1868 für unwirksam zu erklären oder doch nicht mehr zu beachten. Die Gelegenheit ergab sich dadurch, dass der „Preußische Minister für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten“ der Stadt Iserlohn – wie anderen – auferlegte, für ihre beiden höheren Schulen²¹ eine Verwaltungsordnung zu erlassen, die einem allgemeinen Muster entsprach, das der Minister vorschrieb. Danach war für die Schulen ein Schulausschuß durch den Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung zu wählen, der die Aufgabe des bisherigen Kuratoriums wahrnehmen sollte. Sollte die Stadt der Aufforderung des Ministers nicht nachkommen, würden die staatlichen Zuschüsse zur Unterhaltung der Schulen gestrichen. Darauf entschlossen sich Magistrat und Verwaltung, die neue Verordnung anzuwenden, so dass ein Schulausschuss gebildet

¹⁹ Siehe Anm. 19.

²⁰ Statut für die Realschule Iserlohn vom 18.3.1868 §§ 3 u. 4. Hier wird auch festgelegt, dass das Lehrerkollegium aus einem Direktor, drei Oberlehrern, drei ordentlichen Lehrern und zwei Elementarlehrern bestehen sollte (dazu ein katholischer Religionslehrer), insgesamt also zehn Lehrer (ARöm).

²¹ Inzwischen gab es auch ein Lyzeum, also eine Oberschule für Mädchen.

wurde, dem in freier Wahl bestellt auch drei katholische Mitglieder angehörten.²²

Am 2. März 1921 beschloss dieser Schulausschuss, auch katholische Lehrer einzustellen, offenbar in der Meinung, durch die neue Verwaltungsordnung sei der Vergleich von 1861/68 hinfällig geworden.²³ Dem widersprach die evangelische Kirchengemeinde und wandte sich beschwerdeführend an das Provinzialschulkollegium in Münster, das die Schulaufsicht über die höheren Schulen führte.²⁴ Die Sache wurde dort aber nicht entschieden, sondern blieb wohl in der Schwebe: Die katholischen Mitglieder des Schulausschusses behielten zwar ihr Amt, aber der Beschluss, auch katholische Lehrer anzustellen, wurde nicht ausgeführt.

Ende der zwanziger Jahre jedoch wurde die Sache noch einmal virulent, weil die Kirchengemeinde sich erneut an das Provinzialschulkollegium wandte, da wiederum katholische Mitglieder in den Schulausschuss gewählt worden waren.²⁵ Dieses war nun genötigt, eine Entscheidung zu fällen. Diese fiel eindeutig im Sinne der Kirchengemeinde aus: Das Reformrealgymnasium in Iserlohn sei eine Schule mit evangelischem Charakter und daher müssten sämtliche Mitglieder sowohl des Kuratoriums als auch des Lehrerkollegiums der evangelischen Kirche angehören. Die Einführung der neuen Verwaltungsordnung im Jahr 1919 habe nur im Einvernehmen mit der evangelischen Kirchengemeinde erfolgen können, über die man sich hinweggesetzt hätte. Daher sei das damalige Verfahren rechtswidrig gewesen. Allerdings sei es auch nicht zweckdienlich, das alte Kuratorium wieder einzuführen, nachdem der Schulausschuss bereits einige Jahre lang gearbeitet habe. Es sei zwar ein Gebot der Billigkeit, dem großen katholischen Anteil der Bevölkerung Rechnung zu tragen, aber eine Neuordnung der Verhältnisse kön-

²² Klageschrift S. 3 (ARömbGrIs); die Verwaltungsordnung des Ministeriums erging unter dem Aktenzeichen Ü II Nr 294 1 am 1.10.1918 an das Königliche Provinzialschulkollegium. Nach § 5 war ein Schulausschuss zu bilden und dem gemäß das Kuratorium aufzulösen (ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 31). Realisiert wurde das alles wohl erst nach Ende des Ersten Weltkrieges. Auf den Protest der Kirchengemeinde hin beschloss der Schulausschuss am 29.10.1919, einen Pfarrer mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulausschusses hinzuzuziehen (ArvStdIs A2 Nr. 1222 Bl. 41).

²³ ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 79/80.

²⁴ Schreiben des Pfarrers Friedrich Walther (Pfarrerbuch Nr. 6662) vom 23.3.1921 (ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 79).

²⁵ Schreiben des Pfarrers lic Gottfried van Randenborgh (Pfarrerbuch Nr. 4923) vom 1.8.1930 (ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 122).

ne nur im Einvernehmen mit der evangelischen Kirchengemeinde erfolgen, um das man sich bemühen möge.²⁶

Damit war die Rechtslage klar, jedoch hat sich in den Jahren zwischen 1933 und 1945 niemand daran gehalten. Es wurden katholische Lehrer angestellt, ohne die Kirchengemeinde im geringsten zu beteiligen.²⁷ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bildete die Stadt Iserlohn gemäß der damaligen Gemeindeordnung den Schulausschuss neu, in den wiederum katholische Mitglieder gewählt wurden, was Anlass war, diese Frage gerichtlich zu klären, nachdem Verhandlungen mit der Kirchengemeinde gescheitert waren.

Bereits im Jahre 1946, als der Unterricht wieder aufgenommen wurde, stellte sich sogleich das Problem der Anstellung eines katholischen Lehrers. Am 7. September 1946 beschwerte sich Pfarrer Balzer²⁸ beim Oberpräsidenten in Münster und der Bezirksregierung in Arnsberg darüber, dass der Schulausschuss einen katholischen Lehrer gewählt habe, ohne den Vertrag von 1868 zu beachten. Am 8. Januar bittet Oberbürgermeister Schäfer um Verhandlungen über Fragen der konfessionellen Parität an der Schule, wozu sich die Kirchengemeinde bereiterklärt. Ein Ergebnis haben die Verhandlungen nicht gehabt, wohl nicht zuletzt, weil das Landeskirchenamt sich gegen örtliche Regelungen ausgesprochen hatte, da diese Frage generell auf Landesebene gelöst werden sollte.²⁹ Am 6. Februar 1950 berichtet Pfarrer Eickmann dem Landeskirchenamt, dass man für eine befristete Zeit eine Übergangslösung finden müsse, damit überhaupt Lehrer angestellt werden könnten. Schließlich erklärte sich der Schulausschuss in seiner Sitzung am 25. Mai 1950 bereit, einer Lösung zuzustimmen, nach der für eine Übergangszeit Lehrer nur im Einvernehmen mit dem Presbyterium angestellt werden sollten. Als die Kirchengemeinde der Anstellung von zwei katholischen Lehrern nicht zustimmte, weigerte sich die Stadt überhaupt weitere Lehrer anzustellen, obwohl mehrere Planstellen dringend besetzt werden mussten.³⁰ Schließlich setzte sich die Stadt über die Kirchengemeinde hinweg und

²⁶ S. ARömBgrIs S. 4; Der Entscheidung lag ein Gutachten des Schuljuristen Friedrich Melsheimer zu Grunde, das den entsprechenden Tenor enthielt (ArvStdIs A 2 Nr. 1222 Bl. 133 ff.).

²⁷ Aus der heutigen Sicht muss man die Anstellung von drei katholischen Lehrern als einen besonderen Glücksfall betrachten. Sie trugen neben einigen bewusst evangelischen Lehrern wesentlich dazu bei, dass die Schule nicht in gleicher Weise dem Nationalsozialismus verfiel, wie man das andernorts beobachten konnte. So wurde z. B. bis zum Jahr 1944 noch konfessioneller Religionsunterricht erteilt.

²⁸ Pfarrerbuch Nr. 224.

²⁹ Schreiben des LKA vom 4.2.1949 an den Oberbürgermeister (C 9-29 Bd. I).

³⁰ Alle Schriftstücke finden sich im Landeskirchlichen Archiv unter der Signatur C 9-29 Iserlohn Bd. I.

stellte zwei katholische Lehrer an³¹, worauf die Kirchengemeinde Einspruch beim Schulkollegium erhob.³² Darauf wies das Kultusministerium das Schulkollegium an, die Bestätigung der Anstellung dieser beiden Lehrer zurückzustellen, bis das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht entschieden sei.³³ Der Streit erreichte seinen Höhepunkt, als im Rat der Stadt die Meinung vertreten wurde, man solle die Schule Klasse für Klasse abbauen und ein neues Gymnasium entsprechend errichten. So wurde schließlich eine gerichtliche Klärung der Frage allseitig begrüßt.

Die Klägerin trägt in ihrer Klagebegründung vor, dass sich seit 1868 die Verhältnisse grundlegend geändert hätten, dass also die *clausula rebus sic stantibus* angewendet werden müsse; denn Verträge ohne Kündigungsklausel seien dann unwirksam, wenn die bei Vertragsabschluß bestehenden Verhältnisse, die dem Vertrag zugrunde lägen, grundsätzlich andere geworden seien.³⁴ Das sei hier Fall. Folgende Gründe werden angeführt:

1. Das damals von der Kirchengemeinde an die Stadt übergebene Vermögen sei so gering, dass es zum Unterhalt der Schule nur marginal beitragen könne, wofür – im Jahre 1949 – Kosten in Höhe von 250.000,- DM zu veranschlagen gewesen seien. Außerdem sei das Vermögen inzwischen aufgezehrt.
2. Darüber hinaus hätten sich die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt verändert. Während 1868 der größte Teil der Schüler der evangelischen Kirche angehört hätte, sei heute ein Drittel katholisch.³⁵ Dieser katholische Teil der Schülerschaft werde durch die Regelung von 1868 erheblich benachteiligt.
3. Durch den Vergleich von 1868 würden die Grundrechte der katholischen Schüler erheblich verletzt; denn der Vertrag von 1868 verstoße gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, nach dem keiner aufgrund seines Glaubens und seiner religiösen Anschauung benachteiligt werden dürfe.³⁶

Im Kern ging es also darum, aufgrund der nach Meinung der Stadt Iserlohn völlig veränderten Verhältnisse die *clausula rebus sic stantibus* an-

³¹ Beschluß des Schulausschusses vom 14.11.1950.

³² Schreiben vom 20.11.1950.

³³ Erlaß vom 17.4.1951 Az.: II E 3 - 41/3 Nr. 3140/51.

³⁴ ARöMBgrIs S. 5 f.

³⁵ Am 1.5.1950 besuchten 523 Schüler die Schule, davon waren 333 evangelisch, 173 katholisch und 17 gehörten keiner Konfession an. ARöMBgrIs S. 6.

³⁶ ARöMBgrIs S. 6.

zuwenden und aus diesem Grunde die Unwirksamkeit des Vertrages von 1868 festzustellen.

Die beklagte Kirchengemeinde hat dem widersprochen. Folgende Gründe werden in der Klageerwiderung angeführt:

1. Schon bei Abschluss des Vergleichs von 1861/68 sei allen Beteiligten klar gewesen, dass das Vermögen, das der Stadt Iserlohn zur Unterhaltung der Schule übergeben werden sollte, nur jährliche Einkünfte von 600 bis 800 Taler erwirtschaften konnte. Demgegenüber musste die Stadt 3600 Taler zuschießen und noch für 4000 Taler eine Schulgeldgarantie übernehmen. Es habe also schon bei Vertragsabschluss Einvernehmen bestanden, „dass die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen nur zu einem geringen Bruchteil für die Unterhaltung der Schule ausreichen würden und dass der weitgrösste Teil der Unterhaltung durch die Stadtverwaltung getragen werden musste.“³⁷
2. Es sei unrichtig, dass die übertragenen Schulfonds völlig aufgebraucht seien. Immerhin gebe es aus diesem Vermögen noch Grundstücke im Wert von – damals – 200.000,- DM, und außerdem könne eine – möglicherweise unvorteilhafte – Anlagenpolitik der Stadt nicht zu Lasten der Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Das Gleiche gelte für das durch die Währungsreform geschädigte Finanzvermögen, „da die Gefahren für die Erhaltung der Fonds auf Seiten der Stadtgemeinde lagen.“³⁸
3. Im Jahre 1875, für das Zahlen vorliegen, habe der Anteil der katholischen Bevölkerung bereits 30,3 Prozent betragen; nach der letzten veröffentlichten Volkszählung 1939 33,7 Prozent.³⁹ Der Anteil der katholischen Bevölkerung und damit auch der Schüler habe ein Drittel nie überschritten. Insofern hätten sich die Verhältnisse nicht geändert. Im übrigen habe man ja gerade angesichts des zu erwartenden Bevölkerungswachstums den evangelischen Charakter der Schule einvernehmlich sichern wollen.⁴⁰
4. Die Verhältnisse hätten sich in keiner Weise so geändert, dass die *clausula rebus sic stantibus* zur Anwendung kommen könne; denn

³⁷ ARömErwIs S. 18.

³⁸ ARömErwIs S. 19.

³⁹ Im Jahre 1875 hatte die Stadt Iserlohn 16.885 Einwohner, davon gehörten 5.116 der katholischen Kirche an. Im Jahre 1939 hatte die Stadt 36.268 Einwohner, davon 12.257 Katholiken. Die Klageschrift geht nicht darauf ein, dass sich durch die Flüchtlingsbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg gegenüber 1939 noch einmal eine konfessionelle Verschiebung ergeben hatte. Wahrscheinlich lagen damals noch keine offiziellen Zahlen vor, die die Bevölkerung nach Konfessionen aufschlüsselte.

⁴⁰ ARömErwIs S. 20 f.

schließlich sei es herrschende Lehre, dass vorsehbare und vorausgesehene Entwicklungen, die tatsächlich eingetreten seien, niemals zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen könnten. *„Andernfalls würde die Anwendung dieses Gedankens (der clausula rebus sic stantibus) einer völligen Anarchie im Rechtsleben Tür und Tor öffnen.“*⁴¹

5. Durch die Tatsache, dass an der Schule de facto katholische Lehrer unterrichteten und katholische Schüler aufgenommen würden, ändere sich nach nordrhein-westfälischem Schulrecht der konfessionelle Charakter der Schule nicht.⁴²
6. Auch der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes sei nicht verletzt, weil damit nicht gesagt sei, *„dass jede Person ohne Rücksicht auf ihre persönliche und sachliche Qualifikation für ein konkretes Amt gleichmässig zugelassen werden könne.“*⁴³ Wenn also der evangelische Charakter der Schule feststehe, dann sei eben ein katholischer Lehrer im Prinzip – nicht im Ausnahmefall – nicht geeignet, an einer solchen Schule zu unterrichten.

Aus diesen Gründen sei die Klage der Stadt Iserlohn nicht begründet und müsse daher abgewiesen werden.

Wenn man die Klagebegründung mit der Klageerwiderung vergleicht, dann fällt auf, wie sorgfältig ein ausgewiesener Anwalt und Lehrer des öffentlichen Rechts die Klage der Stadt Iserlohn beantwortet hat, während sich die Rechtsabteilung der Stadt nicht sehr viel Mühe gegeben hat, ihre Auffassung darzustellen.

So wundert man sich nicht, dass das Landesverwaltungsgericht in Arnsberg am 29. November 1951 die Klage abgewiesen hat.⁴⁴ Es folgt darin weitgehend der Argumentation der Kirchengemeinde, die Professor Dr. Erler vorgetragen hatte. Weil sich in der Urteilsbegründung vieles aus der Klageerwiderung wiederholt, sei nur auf einige Kernpunkte hingewiesen. Dort heißt es:

„Nach seinem Vorwort ist der Vergleich vom 16.11.1868 gerade zum Zwecke der Erweiterung der bisher bestehenden höheren Bürger- und Rektoratsschule geschlossen worden. Die nachfolgende Erweiterung der Schule zum Realgymnasium und der in neuerer Zeit erfolgte Ausbau zu einer zweigleisigen Schule im heutigen Umfange halten sich daher im Rahmen der mit dem Vergleich verfolgten Zielsetzung. Es sollte dadurch der Klägerin die Möglichkeit gegeben

⁴¹ ARömErwIs S. 22.

⁴² Dies wird mit Blick auf die konfessionelle Volksschule in Nordrhein-Westfalen begründet, die damals noch die Regel war.

⁴³ ARömErwIs S. 24.

⁴⁴ Aktenzeichen: 7/1 K 57/51.

werden, die Schule entsprechend den zukünftigen Anforderungen und Erweiterungen und Bedürfnissen zu erweitern und auszubauen. ...Wie im einzelnen die weitere künftige Entwicklung der Schule erfolgen würde, konnten die Parteien nicht voraussagen. Sie legten jedoch in § 1 des Vergleichs bewusst fest, dass die Schule auch in Zukunft den bisherigen Charakter mit den in § 1 enthaltenen Bestimmungen über das Religionsbekenntnis der Mitglieder des Kuratoriums und des Lehrkörpers behalten sollte. Die Klägerin hat sich auch an den Vergleich bis zum Jahre 1919 gehalten. Erst dann beginnen ihre Versuche, den evangelischen Charakter der Schule durch Ersatz des Kuratoriums durch einen auch mit katholischen Ratsmitgliedern besetzten Schulausschuss und später auch durch Ernennung von katholischen Lehrern zu beseitigen. Die Beklagte hat jedoch weder einer Abänderung des konfessionellen Charakters des Kuratoriums bzw. seinem gänzlichen Wegfall noch auch insbesondere einer Besetzung des Lehrkörpers mit Angehörigen beider Konfessionen über das in § 4 des Statuts hinausgehende Maß jemals zugestimmt. ...“⁴⁵

Es wird dann weiter ausgeführt, dass alle Veränderungen, auch die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung, bereits 1868 voraussehen gewesen seien und man daher in keiner Weise vom Wegfall der Geschäftsgrundlage sprechen könne. Und dann heißt es:

*„An die damals getroffene Vereinbarung über den konfessionellen Charakter des Verwaltungsorgans und des Lehrkörpers ist die Klägerin aus diesem Grund auch heute noch gebunden.“*⁴⁶

Das Gericht geht dann auf die Frage ein, ob der damalige Vergleich gegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verstoße, was es mit den Argumenten der beklagten Kirchengemeinde verneint. Dann bezieht sich das Gericht ausdrücklich auch auf Artikel 21 der Landesverfassung⁴⁷ von Nordrhein-Westfalen, in dem es ja heißt, dass die den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder anderer Rechtstitel zustehenden Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder der Gemeindeverbände nur durch Vereinbarung abgelöst werden können. Dadurch sei auch eine einseitige Änderung des Vergleichs von 1868 ausgeschlossen. Dann wird wörtlich ausgeführt:

⁴⁵ Urteilsbegründung des Landesverwaltungsgerichtes Arnberg (UrtBgr I) S. 11 f.

⁴⁶ UrtBgr I S. 13.

⁴⁷ Art. 21 LV hat folgenden Wortlaut: „Die den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände können nur durch Vereinbarungen abgelöst werden; soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.“

„Die im Vergleich festgelegte Wahrung des konfessionellen Charakters des Verwaltungsorgans und der Lehrerschaft der Schule durch die Klägerin ist auch als eine Leistung der Klägerin im Sinne von Artikel 21 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen anzusehen, da unter Leistungen im Sinne des vorgenannten Artikels nicht nur vermögensrechtliche Leistungen, sondern Leistungen jeder Art, wie die hier unter den Parteien streitige Wahrung des konfessionellen Charakters der Schule und ihres Kuratoriums zu verstehen sind.“⁴⁸

Es wurde darüber hinaus noch die Frage bejaht, dass Artikel 21 Landesverfassung mit den Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung zu vereinbaren sei, die mit Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes geworden sind.

Mit diesem Urteil hat die evangelische Kirchengemeinde Iserlohn die gegen sie erhobene Klage abweisen können. Nach Feststellung des Gerichtes konnte die *clausula rebus sic stantibus* auf Grund der bestehenden Verhältnisse nicht zur Anwendung kommen. Darum war der Vergleich von 1868 nach wie vor in Kraft: *pacta servanda sunt*.

Gegen dieses Urteil hat die Stadt Iserlohn, wie zu erwarten, am 14. Januar 1952 Berufung eingelegt, über die vom Obergericht in Münster zu entscheiden war. Zuvor hatte man sorgfältig erwogen, ob überhaupt eine Aussicht bestehe, in der Berufung zu obsiegen.⁴⁹ Gleichzeitig bat man um nicht zu kurze Fristen für die Berufungsbegründung, da der umfangreiche Prozessstoff nochmals eingehend überarbeitet werden müsse. Die Stadt beauftragte nun die in öffentlich-rechtlichen Streitfragen sehr renommierte Kanzlei Professor Dr. Hallermann und Partner aus Münster mit ihrer Vertretung, die ihren ersten Schriftsatz am 16. Dezember 1952, also 11 Monate später, dem Gericht vorlegte.⁵⁰ Natürlich bezieht sich die Stadt auf die Argumentation, die sie schon dem Landesverwaltungsgericht in Arnshagen vorgetragen hatte und die deswegen hier nicht wiederholt werden muss. Der Schwerpunkt der Berufungsbegründung liegt allerdings nun an anderer Stelle.

Die Stadt behauptete nunmehr, dass das heutige Märkische Gymnasium mit der Schule des Vergleichs von 1868 nicht identisch sei und dass

⁴⁸ UrtBgr I S. 14.

⁴⁹ Dazu befragte man einen ausgewiesenen Schuljuristen, den Regierungsdirektor a. D. Dr. Friebe aus Hannover, der der Stadt mitteilte, dass sie nach seiner Auffassung kaum Aussichten hätte, den Prozess zu gewinnen (Schreiben vom 28.5.1952 ArvSdIs Zgg 2/80 Nr. 243 Bl. 118). Eine ähnliche Meinung vertrat auch der spätere Anwalt der Stadt Dr. Hallermann (Schreiben vom 10.12.1952 ArvStdIsZgg 2/80 Nr. 243 Bl. 43).

⁵⁰ Aktenzeichen Obergericht V A 116/52; Berufungsbegründung im Folgenden mit BrfBgr abgekürzt.

sich der damalige Vertrag daher auch nicht auf die heutige Schule beziehen könne. Niemand habe 1868 an einen solch weitgehenden Ausbau der Schule gedacht, wie er dann erfolgt sei; denn nur eine sechsklassige Realschule habe zur Debatte gestanden, nicht hingegen eine „zweigleisige“ Vollanstalt. Damals hätten neun Lehrkräfte unterrichtet, heute seien es 28. Damals habe die Schule zudem keine Hochschulreife vermittelt. Im Laufe der Zeit sei im Zuge vieler Schulreformen eine völlig neue Anstalt entstanden. Die einzelnen Stufen müsse man als Neugründungen von Schulen ansehen, was insbesondere für die Angliederung einer lateinlosen sechsklassigen Realschule im Jahre 1892 gelte.⁵¹ Außerdem sei der Zuschuss der Stadt ständig gestiegen und stehe in keinem Verhältnis mehr zu den damals übereigneten Fonds und Immobilien. Im übrigen seien alle Erweiterungen allein aus Mitteln der Stadt finanziert worden. Die evangelische Kirchengemeinde habe dazu nichts beigetragen. Fazit:

„Umso weniger kann es daher auch im Geiste des Vertrages vom 16.11.1868 liegen, daß die heute bestehende doppelgleisige Vollanstalt noch als rein konfessionelle evangelische Schule aufrecht erhalten wird. Die Evgl. Kirchengemeinde, die dies nach wie vor von der Stadt verlangt, verstößt damit gegen den Sinn und Zweck des Vertrages vom 16.11.1868, der sich eben nur auf die von der Stadt übernommene Realschule, nicht aber auf die ohne Zutun der Evgl. Kirchengemeinde ins Leben gerufene Doppelanstalt erstrecken kann.“⁵²

Des Weiteren wird ausgeführt, dass aus diesem Grunde Artikel 21 Landesverfassung nicht berührt sei, weil eben die heutige Anstalt nicht unter den Vertrag vom 16. November 1868 falle. Darum brauche diese Frage nicht überprüft zu werden; denn Rechte der Kirche seien nicht verletzt, da der Vergleich für die Schule im heutigen Umfang gar nicht in Kraft sei.

Auf die Berufungsbegründung hat die Kirchengemeinde durch Professor Dr. Erler am 22.4.1953 antworten lassen. Die Klägerin sei in ihrer ursprünglichen Klageschrift selbst von einer Identität der heutigen Anstalt mit der Schule von 1868 ausgegangen, wenn sie behaupte: *„In der Stadtgemeinde Iserlohn hat vor vielen Jahren eine höhere Bürger- und Rektoratsschule bestanden, die später in eine Realschule umgewandelt wurde und heute als Oberschule für Jungen auch ‚Märkisches Gymnasium‘ genannt, noch besteht“*.⁵³ Dann wird noch einmal der gesamte Gang der geschichtlichen

⁵¹ BrfBgr S. 3.

⁵² BrfBgr S. 4.

⁵³ Erwiderung auf die Berufungsbegründung (BrfErw) S. 2.

Entwicklung der Schule nachgezeichnet.⁵⁴ Wichtig für die spätere Entscheidung des Gerichtes ist vor allem die Angliederung einer lateinlosen sechsklassigen Realschule im Jahre 1892, die mit dem sogenannten Einjährigen⁵⁵ abschloss und die nach dem Ersten Weltkrieg zu einer Vollanstalt ausgebaut wurde.

Aus all dem wird folgendes Fazit gezogen: Die immer wiederkehrenden Schulreformen seien Anpassungen an die Bedürfnisse der jeweiligen Zeit gewesen, aber keine Neugründungen, denn dafür müsse sonst ein Gründungsdokument vorliegen, was aber nicht der Fall sei. Außerdem habe die Schule immer nur einen Schulleiter und nur ein Lehrerkollegium gehabt, wie es auch nur einen einheitlichen Etat gegeben habe. Man nehme überdies unstreitig das Jahr 1609 als gemeinsames Gründungsdatum der Schule an. All dies spreche dafür, dass die Schule des Jahres 1868 mit der heutigen identisch sei. Die Weiterentwicklung sei als Entfaltung der damals schon vorhandenen Möglichkeiten zu verstehen.⁵⁶

Auf diese Berufungserwiderung hat die Kanzlei Dr. Hallermann noch einmal am 22. September 1953 geantwortet und die Auffassung vertreten, die Schule des Jahres 1868 sei überhaupt nicht mit der heutigen zu vergleichen. Es habe damals nur drei Prüflinge gegeben, die aber nicht eine allgemeine, sondern nur eine eingeschränkte Hochschulreife

⁵⁴ Diese Entwicklung ist im Einzelnen für die kirchengeschichtliche Fragestellung von nicht entscheidender Bedeutung. Darum seien hier nur die einzelnen Schritte stichwortartig aufgelistet: Seit 1861 Umbau und Erweiterung der bestehenden Rektoratsschule. 1866 bestehen bereits sämtliche Klassen bis zur Prima. 1868 Anerkennung als Realschule II. Ordnung. 1869 Anerkennung als Realschule I. Ordnung. (Der Vergleich bezog sich wahrscheinlich schon auf dieses Ziel.) 1892 wird eine selbständige, lateinlose Realschule angegliedert, die auf einer gemeinsamen dreiklassigen Unterstufe aufbaut. 1922 lateinlose Coeten in der Oberstufe. 1935 Deutsche Oberschule als einheitliche Anstalt. 1945 Anstalt mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen und einem neusprachlichen Zweig.

⁵⁵ Einjährig-Freiwillige waren Wehrpflichtige mit Obersekundareife, deren Wehrdienst als Reserveoffiziersanwärter auf ein Jahr verkürzt werden konnte, was vor 1871 in Preußen, danach auch im Reich möglich war.

⁵⁶ „Bei Vergleichsabschluß (1868) bestand eine neunklassige höhere Realschule, deren Anerkennung als Realschule I. Ordnung betrieben und im kommenden Jahr erreicht wurde. Eine solche Realschule I. Ordnung aber entspricht im wesentlichen dem späteren Realgymnasium, weist aber in der Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen auch Züge der späteren Oberrealschule auf und führt in durchaus gradliniger Entwicklung auf den jetzigen Schultyp hin, die mathematisch-naturwissenschaftliche Oberschule mit neusprachlichem Zweig“ (BrfErw.S. 13). Diese Auffassung teilte auch das Schulkollegium dem Gericht mit, indem es schreibt, dass selbstverständlich keine neue Universität gegründet werde, wenn man eine neue Fakultät errichte (Schreiben vom 11.6.1956 Az. 2/II i - 122 F, ArvStdls Zgg 2/80 Nr. 244).

erlangt hätten. Im Übrigen seien sich die Vertragsparteien von 1868 einig gewesen, dass die Realschule aufgehört habe zu bestehen.⁵⁷

Darüber hinaus weist Dr. Hallermann noch darauf hin, das nach seiner Auffassung sich Artikel 21 Landesverfassung nur auf reine Geldleistungen des Staates oder der Gemeinden beziehe, nicht aber auf andere, wie sie hier in Anspruch genommen würden.⁵⁸

Auf diesen Schriftsatz hat Professor Dr. Erler noch einmal ausführlich am 28. November 1953 geantwortet, ohne dass grundlegend neue Argumente sichtbar wären. Er nahm allerdings nunmehr auch mit besonderer Betonung zu dem Hilfsantrag der Stadtgemeinde Stellung, nach dem zumindest das Lehrerkollegium der angegliederten Realschule des Jahres 1892 paritätisch zu besetzen sei, da es sich damals um die Neugründung einer Schule gehandelt habe, was die Kirchengemeinde bestreitet.⁵⁹

Der weitere Verlauf des Berufungsverfahrens wurde durch zwei Ereignisse erheblich gestört:

Einmal durch den Tod von Pfarrer Friedrich Herbers am 23. Juli 1953, der das Presbyterium in dieser Frage vertreten hatte. An seine Stelle trat Pfarrer Bruno Linde,⁶⁰ der aber eine gewisse Einarbeitungszeit in die historischen Vorgänge brauchte. Einschneidender war, dass Professor Dr. Erler einen Lehrstuhl in Göttingen übernahm und daher das Mandat nicht weiterführen konnte.⁶¹ Er stand zwar der Kirchengemeinde im Hintergrund als Berater zur Verfügung, erkrankte aber öfter. Auf Empfehlung des Landeskirchenamtes übertrug die Kirchengemeinde das Mandat nunmehr der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Nierhoff, Gromann und von Zitzewitz in Bielefeld, in der Rechtsanwalt Gromann die konkrete Vertretung übernahm.⁶² All dies führte natürlich zu erheblichen Verzögerungen im Laufe des Verfahrens.

⁵⁷ „Waren sich die Vertragsparteien des Vertrages von 1868 darüber einig, dass schon auf Grund der Anerkennung als Realschule 2. Ordnung die alte Schule zu existieren aufgehört hatte, umso mehr wären sie sich darüber klar gewesen, dass die Realschule 2. Ordnung mit der Gleichstellung einer gymnasialen Anstalt zu existieren aufgehört hatte. Daraus ergibt sich, dass der Vergleich von 1868 sich nur auf die bestehende Realschule 2. Ordnung bezog und nur dieser Schule den konfessionellen Charakter erhalten wollte.“ (BrfBgr II S. 6 f.)

⁵⁸ BrfBgr S. 6.

⁵⁹ „Die Klägerin kann daher rechtlich auch mit ihrem Hilfsantrag nicht durchdringen. Denn zweifellos ist dieser als ‚Oberrealschule‘ bezeichnete Ausbildungszweig als unselbständiger Bestandteil der einheitlichen Anstalt von dem Vertrag von 1868 miterfasst worden.“ (BrfErw II S. 9 f.)

⁶⁰ Pfarrerbuch Nr. 3761.

⁶¹ Schreiben vom 11.5.1954 an Rechtsanwalt Römer.

⁶² Übernahme des Mandats mit Schreiben 30.12.1954 an Rechtsanwalt Römer.

Das Oberverwaltungsgericht seinerseits forderte eine Reihe von Unterlagen an, vor allem die Jahresberichte der Schule, die Haushaltspläne der entscheidenden Jahre u. a.⁶³ Außerdem forderte es das Schulkollegium Münster zur Vorlage der Akten über die verschiedenen Verwaltungsvorgänge auf, die bei den Erweiterungen der infrage stehenden Schule entstanden waren.⁶⁴ In diesen Unterlagen findet sich ein Gutachten des Regierungsrates Dr. Friedrich Melsheimer vom 15. Februar 1931,⁶⁵ das für die spätere Entscheidung des Gerichtes von großer Bedeutung sein sollte. Melsheimer kommt im wesentlichen zu dem Schluss, dass der Vergleich von 1868 noch gilt – im Jahre 1931 – und die Verhältnisse trotz großer Veränderungen sich nicht so gewandelt hätten, dass man die *clausula rebus sic stantibus* anwenden könne. Freilich geht er auch auf ein Argument ein, das von der katholischen Kirchengemeinde in Iserlohn offenbar vorgetragen worden ist, die darauf hinweist, dass die Vikarien, deren Einkünfte der Unterhaltung der Schulen dienten, vor der Reformation der katholischen Kirche gehört hätten. Sie seien bei Einführung der Reformation nicht der evangelischen Kirche zugefallen, sondern der Stadt, und darum beruhe der Vertrag von 1868 bereits auf einer falschen Voraussetzung. Wenn diese Argumentation auch sonst von niemandem vertreten und diese Sicht der Geschichte von niemandem geteilt wurde, so ist sie nicht nur für die damalige konfessionelle Auseinandersetzung interessant, sondern auch für Melsheimer ein Anlass, den Gedanken der Billigkeit in den Streit hineinzubringen, also die Frage: Entspricht es heute der Billigkeit, auf Zuständen des Jahres 1868 zu beharren, wo der katholische Bevölkerungsanteil doch so groß sei? Dabei fügt er hinzu, dass sich die evangelische Kirchengemeinde diesem Argument nicht grundsätzlich verschlossen habe, doch stets darauf hinweise, dass ähnliche Verträge, die zum Vorteil der katholischen Kirche abgeschlossen seien, selbstverständlich respektiert und restlos erfüllt würden. Dieses Problem habe man mit Vertretern der Gemeinde am 22. Dezember 1930 besprochen, und er fügt hinzu, dass in der Tat festgestellt worden sei, „dass unbillige Zustände, die mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Einklang stehen, bei einzelnen dieser Schulen tatsächlich vorliegen, ohne dass bisher Klagen oder Beschwerden des jeweils benachteiligten Volksteils zur Kenntnis der staatlichen Aufsichtsbehörde gelangt wären.“⁶⁶

⁶³ Schreiben vom 15.1.1955

⁶⁴ Schreiben vom 23.12.1954.

⁶⁵ Akte: Oberpräsidium Abt. für höheres Schulwesen Nr. 121 (F) Märkisches Gymnasium Iserlohn.

⁶⁶ Melsheimer S. 8.

Am Schluss seines Gutachtens schreibt Melsheimer:

„Zusammenfassend möchten wir unsere Auffassung in der vorliegenden Angelegenheit demnach dahin präzisieren:

1. Nach dem noch heute zu Recht bestehenden Verträge von 1868 wird das Reformrealgymnasium in Iserlohn als Anstalt mit konfessionellem ev. Charakter angesehen; sämtliche Mitglieder des Kuratoriums und des Lehrkörpers sollen hiernach der ev. Konfession angehören.

....

5. Die unter 1 erwähnte Einschränkung ist mit den heutigen Verhältnissen in Iserlohn nicht mehr vereinbar. Es ist ein Gebot der Billigkeit, dass den Belangen des kath. Volksteiles durch Umformung beider Körperschaften Rechnung getragen wird und die ev. oberste Stadtgemeinde entweder in eine Abänderung des Vertrages ausdrücklich einwilligt oder aber die Mitgliedschaft von Katholiken im Schulausschuss und im Lehrerkollegium stillschweigend duldet.“⁶⁷

Am 20. April 1955 hat das Oberverwaltungsgericht nach einer Prozessdauer von mehr als vier Jahren einen „Bescheid“⁶⁸ erlassen und den Parteien zugestellt, in dem für Recht erkannt wurde:

„Das angefochtene Urteil wird abgeändert. Es wird festgestellt, daß der Vergleich zwischen der Stadtgemeinde Iserlohn und der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn vom 16. November 1868 (§§1 und 4) auf die frühere Oberrealschule (nunmehr ‚Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium‘) in Iserlohn keine Anwendung findet. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.“⁶⁹

⁶⁷ Melsheimer S. 8 f.; Melsheimer hat auf Bitte der Stadt Iserlohn am 11.2.1955 noch einmal zur Sache Stellung genommen und seine Meinung wiederholt.

⁶⁸ Der Bescheid wurde aufgrund der Militärregierungsverordnung Nr. 165 §57 (VOBl 1948 S 263) erlassen, die damals noch in Kraft war. Ein Bescheid konnte nach dieser Prozessordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Als Rechtsmittel dagegen konnte von einer der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt werden, die dann stattfinden musste. Stellte innerhalb einer Frist von vier Wochen keine der Parteien einen Antrag auf mündliche Verhandlung, wurde der Bescheid rechtskräftig, also einem Urteil gleichgestellt. Allerdings konnte diese Frist auf Antrag verlängert werden, wovon die Parteien im Laufe des Verfahrens noch reichlich Gebrauch machen sollten.

⁶⁹ Bescheid des Oberverwaltungsgerichtes (OVGBsch S. 1 f.).

Durch diese Entscheidung wurde also dem Hilfsantrag der Stadt Iserlohn entsprochen. In der Hauptsache allerdings, also in der Frage nach der Gültigkeit des Vergleichs von 1868, obsiegte die Kirchengemeinde.

In seiner Begründung stellt das Gericht zunächst einmal fest, dass die Stadt rechtswidrig gehandelt habe, als sie ohne Zustimmung der Kirchengemeinde im Jahre 1919 das Kuratorium durch einen vom Rat gewählten Schulausschuss ersetzt habe. Sie sei vielmehr verpflichtet gewesen, alles zu tun, um die Verwaltungsordnung dem Vergleich anzupassen.⁷⁰

Besonders wichtig und erhellend sind dann die Ausführungen des Gerichtes zum evangelischen Charakter der Schule. Hier sei vom Geschäftswillen der damaligen Kontrahenten auszugehen, den man dahin auslegen müsse, dass er sich auf die Erweiterung und den Ausbau der damaligen Realschule beziehe, die sich dann über verschiedene Stufen zum Realgymnasium bis zum heutigen neusprachlichen Gymnasium entwickelt habe. Es entspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und respektiere auch die historische Leistung der Kirchengemeinde an dieser Schule, wenn ihre in dem Vergleich festgeschriebenen Rechte gewahrt würden.⁷¹

Anders sei nun allerdings die Frage zu entscheiden, ob auch die Oberrealschule, das heutige Mathematisch-Naturwissenschaftliche Gymnasium, von diesem Vergleich mitumfasst sei. Dies müsse verneint werden. Der Vertragswille habe sich auf die Entwicklung einer bestehenden Anstalt bezogen, nicht aber auf die Angliederung einer zusätzlichen.⁷²

⁷⁰ „Dadurch (durch die Einführung einer neuen Verwaltungsordnung ohne Zustimmung der Kirchengemeinde) hat die Beklagte (sic!! gemeint ist wohl die Klägerin) aber widerrechtlich gehandelt, weil sie damit den Vergleich von 1868 verletzte. Diesen Vergleich durfte sie nicht einseitig beseitigen. Die verfassungsmäßigen Organe der beklagten Kirchengemeinde haben dieser Änderung nie zugestimmt, und ohne diese Zustimmung des Vertragspartners blieb die öffentlich-rechtliche Bindung der Stadt aus dem Vergleich weiter in Kraft, für dessen Erfüllung sie verpflichtet ist, alle erforderlichen Schritte zu tun, insbesondere also die Verwaltungsordnung diesem Vergleich anzupassen“ (OVGBsch S. 11).

⁷¹ „Tatsächlich hat sich dann die Schule auch durchaus planmäßig weiter entwickelt, zum ‚Realgymnasium‘ von 1882 und später zum Reform-Realgymnasium, dem heutigen ‚Neusprachlichen Gymnasium‘. Bei dieser Sachlage gelangt eine sinnvolle Auslegung des Vergleichs von 1868 zu dem Ergebnis, daß das Realgymnasium zum (vom?) Parteiwillen mit umfaßt wird. Diese Vertragsauslegung entspricht Treu und Glauben, weil die von der Beklagten bei dem Vergleich gebrachten Opfer sowie ihre historische Aufbauarbeit für die Schule mißachtet würden, wenn man die Rechte aus dem Vergleich außer acht lassen würde“ (OVGBsch S. 13).

⁷² „Bei verständiger Betrachtung ist es durchaus naheliegend und billig, daß eine historisch gewordene Anstalt in ihrem religiösen Bestand gesichert und erhalten wird. Die Annahme einer derartigen Bindung für alle etwa dieser angegliederten

Das Gericht macht dann noch weitere Ausführungen zur Frage der Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* und begründet seine Auffassung, nach der es allein um die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben gehe, auf den sich die Beklagte im Falle des Neusprachlichen Gymnasiums berufen könne.⁷³

Damit hatte das Oberverwaltungsgericht einen Bescheid erlassen, der alle Beteiligten in Verlegenheit stürzte, weil er unzweifelhaft nicht praktikabel war. Man stelle sich vor: Es handelte sich um eine Schule mit einer Leitung und einem Lehrerkollegium in einem Gebäude. Die Lehrer unterrichteten sowohl an der einen wie an der andern „Schule“. Zudem gab es eine gemeinsame Unterstufe. Welcher Lehrer zu welcher „Schule“ gehörte, war gar nicht festzustellen. Möglicherweise stand die Stadt vor der Notwendigkeit, die Schule zu teilen und zwei getrennte Anstalten zu schaffen, vielleicht sogar neue Gebäude zu errichten. Man kann nicht sagen, das Gericht habe das alles nicht gesehen, denn gerade das Argument, dass eine Lösung, wie sie sich aus dem Bescheid jetzt ergebe, nicht durchführbar sei, ist dem Gericht vorgetragen worden. Es hat aber nicht seine Aufgabe darin gesehen, der Verwaltung Vorschläge für eine Lösung des Problems zu machen.⁷⁴

Dieser die Schulpraxis völlig ignorierende Bescheid forderte einen neuen Vergleich zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde geradezu heraus. Aus diesem Grund beantragte die Kirchengemeinde durch Rechtsanwalt Gromann als Rechtsmittel die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.⁷⁵ Dabei ging es weniger darum, den „Bescheid“ noch einmal infrage zu stellen, vielmehr wollte man auf diese Weise Zeit für die mutmaßlich schwierigen Vergleichsverhandlungen mit der Stadt Iserlohn gewinnen. Aus diesem Grunde wurde mit gleichem Schreiben

Anstalten würde aber als außergewöhnlich und wegen der Verschiebung der konfessionellen Verhältnisse ungerecht erscheinen. Diese Unterstellung würde auch nicht in billigem Verhältnis zu den von der Kirchengemeinde gebrachten materiellen Opfern stehen“ (OVGBsch S. 14).

⁷³ OVGBsch S. 16.

⁷⁴ „Der Auffassung der Beklagten, dass sich eine auf die erstgenannte Schule (das Neusprachliche Gymnasium) beschränkte Anwendung der fraglichen Vorschriften praktisch nicht durchführen lasse, trifft nicht zu. Mag die im Hinblick auf die Anwendung der §§ 1 und 4 des Vergleichs unterschiedliche Behandlung der beiden Schulen schwierig oder einfach sein, mag sie organisatorische, haushaltsrechtliche und Veränderungen hinsichtlich der Beschäftigung der vorhandenen und der Anstellung von neuen Lehrkräften im Gefolge haben, unmöglich ist sie jedenfalls nicht. Zudem sind das Erschwernisse, die die Klägerin selbst zu vertreten hat und die sich bei rechtzeitiger Innehaltung des Vergleichs nicht ergeben hätten“ (OVGBsch S. 17).

⁷⁵ Schreiben vom 20.5.1955.

auch darum gebeten, einen Termin nicht vor Ablauf von drei Monaten anzusetzen.

Inzwischen bemühte sich Rechtsanwalt Römer, einen Vergleich zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt zustande zu bringen, während sich das Gericht bemühte, das Verfahren möglichst bald zu einem Abschluss zu bringen. Allerdings wurde es durch die streitenden Parteien immer wieder gebeten, bereits anberaumte Termine wieder aufzuheben, weil man hoffte, die Vergleichsverhandlungen noch erfolgreich abschließen zu können. So zog sich der Prozess in die Länge, zumal auch interne Abstimmungen notwendig wurden, an denen sich auch das Landeskirchenamt, der Schulleiter u.a. beteiligten.⁷⁶ In den Entwürfen zu einer Vereinbarung ging es darum, einerseits die Einheit der Schule zu erhalten, aber andererseits auch den evangelischen Charakter der Schule durch klare Regelungen zu sichern. Die Kirchengemeinde war schließlich bereit, auf ihre Rechte aus dem Vergleich vom 16. November 1868 zu verzichten, wenn ihr zugesichert werde, dass der Schulleiter und der Verwaltungsoberstudienrat als sein Stellvertreter der evangelischen Kirche angehören müssten und nicht mehr als ein Sechstel der fest angestellten Lehrer der katholischen Kirche angehören dürften. Falls die Stadt jedoch ein weiteres Gymnasium errichte, trete der Vergleich von 1868 für die alte Schule wieder in Kraft.⁷⁷

In dieser Phase der Verhandlungen entschloss sich die beklagte Kirchengemeinde durch Rechtsanwalt Gromann, beim Oberverwaltungsgericht zu beantragen, das Schulkollegium beizuladen,⁷⁸ das sein Interesse daran bekundet hatte.⁷⁹ Im Übrigen stützte das Schulkollegium die Auffassung der Kirchengemeinde, dass das heutige Märkische Gymnasium aus einer kontinuierlichen Entwicklung des Schulwesens seit 1868 hervorgegangen sei und *„der Geschäftswille der Kontrahenten von 1868 eine Entwicklung, wie sie dann in den neunziger Jahren eingeleitet wurde, sehr*

⁷⁶ Ein Beispiel für die unterschiedlichen Erwägungen, die auf Seiten der Kirchengemeinde angestellt wurden, ist ein zusammenfassendes Schreiben von Rechtsanwalt Römer an den damaligen Schulleiter, Oberstudiendirektor Hohlwein vom 28.7.1955.

⁷⁷ Siehe Anlage zum Schreiben von Rechtsanwalt Römer an Oberstudiendirektor Hohlwein vom 28.7.1955.

⁷⁸ Gemäß Militärregierungsverordnung Nr. 165 § 41.

⁷⁹ Schreiben des Schulkollegiums an das Oberverwaltungsgericht vom 11.6.1956 (Az. 2/II i - 122 F). Darin heißt es: „(Wir) sind ... an der Beiladung schon deshalb interessiert, weil ein Urteil, mit dem der Auffassung der Klägerin entsprochen würde oder das im gleichen Sinne ausfällt, wie der Bescheid des Senats vom 20.4.1955, schulpolitische Folgerungen für eine ganze Reihe höherer Schulen unseres Amtsbereichs hätte, an denen gleiche oder ähnliche Verhältnisse wie in Iserlohn bestehen“ (S. 1).

wohl mit umschlossen hat“.⁸⁰ Im Übrigen bittet das Schulkollegium das Gericht, eine ausführlichere gutachterliche Stellungnahme einreichen zu dürfen, falls die Beiladung abgelehnt werde. Dazu erbitte es eine angemessene Frist.

Das Gericht hat über den Antrag auf Beiladung bereits zwei Tage später, am 13. Juni 1956, entschieden und den Antrag der Kirchengemeinde abgelehnt.⁸¹

Damit gab sich die beklagte Kirchengemeinde jedoch nicht zufrieden. Sie erhob Gegenvorstellung und beantragte „den zuständigen Dezerenten des Schulkollegiums Münster als sachverständigen Zeugen“ zu vernehmen. Das war Oberschulrat Dr. Adolf Korn, der auch sonst öfter in Fragen des höheren Schulwesens die Evangelische Kirche von Westfalen beraten hat. Außerdem beantragte Rechtsanwalt Gromann nunmehr die Beiladung des Kultusministers des Landes NRW.⁸²

Inzwischen war auch die Klägerin nicht untätig geblieben. In mehreren Schriftsätzen suchte sie ihre Haltung zu verdeutlichen. Zum einen habe die Stadt Iserlohn das alleinige Verdienst am Ausbau und an der Weiterentwicklung der Schule seit 1868, die daher als eine Einrichtung der gesamten Bürgerschaft anzusehen sei.⁸³ Zum andern hätten sich die naturwissenschaftlichen Fächer in der gymnasialen Entwicklung nur schwer durchsetzen können, weil sie „der Bildungskonzeption alter Auffassung entgegenstanden“.⁸⁴ Im Übrigen vertrage sich diese mathematisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung nicht mit der Konzeption einer Be-

⁸⁰ Siehe S. 3.

⁸¹ Der Rechtsstreit beziehe sich nicht auf das Schulstatut vom 18.11.1868, sondern lediglich auf die §§ 1 und 4 des Vergleichs vom 16.11.1868 (Begründung S. 2). Das Gericht zieht sich also auf einen rein formalen Standpunkt zurück. „Der Vergleich vom 16. November 1868 sieht eine Beteiligung des Provinzialschulkollegiums an der Bildung des Schulkuratoriums nicht vor, so daß insoweit schon deshalb rechtliche Interessen ‚des Schulkollegiums‘ nicht berührt werden“ (S. 3).

⁸² Schreiben von Rechtsanwalt Gromann vom 23.6.1956. Wichtig ist auch der Wechsel der Argumentation in der Frage der Beiladung des Schulkollegiums. Hatte man zunächst die Interessen des Schulkollegiums durch Auflösung des Kuratoriums verletzt gesehen, so sah man nunmehr die Interessen der Kirchengemeinde verletzt, weil diese durch das Schulstatut habe sicherstellen wollen, dass durch die Entsendung von Schulfachleuten durch das Schulkollegium fachlich einwandfreie Entscheidungen gefällt würden.

⁸³ Schreiben von RA Prof. Dr. Hallermann an das OVG vom 21.6.1956. „Es ist daher nur recht und billig, daß die Schule in ihrer Gesamtheit als eine Einrichtung der gesamten Bürgerschaft und nicht nur ihres protestantischen Teiles betrachtet wird“ (S. 2).

⁸⁴ Schreiben von Dr. Hallermann an das OVG vom 25.6.1956 S. 1.

kennntnisschule.⁸⁵ Und dann fällt der bedeutungsschwere Satz: „Eine Bekenntnisschule kann eben keine reale sein.“⁸⁶ An dieser Stelle sieht man, wie sich allmählich Ideologie in die Argumentation einschleicht.

Am 25. Juni 1956 hat das Gericht schließlich eine mündliche Verhandlung angesetzt.⁸⁷ Das Gericht machte darin von sich aus einen Vergleichsvorschlag, der aus folgenden Eckpunkten bestand und von den Parteien noch ausgestaltet werden sollte:

1. Der Vergleich vom 16. November 1868 bezieht sich auf das gesamte Märkische Gymnasium. Die Einheit der Schule soll erhalten bleiben.
2. Der Leiter der Anstalt und sein erster Stellvertreter müssen der evangelischen Kirche angehören. Der zweite Stellvertreter muss der katholischen Kirche angehören.
3. Von den Lehrkräften, die auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Teil entfallen, müssen nach Maßgabe der frei werdenden Stellen bis zu einem Drittel der katholischen Kirche angehören. Dies bezieht sich nur auf hauptamtliche Lehrkräfte. Religionslehrer werden nicht mitgerechnet.
4. Die katholischen Lehrkräfte können auch am neusprachlichen Zweig unterrichten.
5. Der Schulausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er muss der evangelischen Kirche angehören.
6. Falls in Iserlohn ein Gymnasium katholischen Charakters errichtet wird, tritt der Vergleich von 1868 wieder voll für das Märkische Gymnasium in Kraft.
7. Die Gerichtskosten werden geteilt.⁸⁸

Das Gericht setzte eine Frist zur Annahme oder Ablehnung dieses Vergleichsvorschlages bis zum 15. September 1956. Das war nun ein ganz unmöglicher Termin. In der zur Verfügung stehenden Zeitspanne konnte eine parlamentarische Meinungsbildung schon deswegen nicht zustande kommen, weil weder der Rat noch seine Ausschüsse in der Lage waren, in den Parlamentsferien Sitzungen abzuhalten. Ähnliches wird auch für das Presbyterium gegolten haben. So wurde schließlich die Frist bis zum 15. November 1956 verlängert. Aber auch dieser Termin war unrealistisch; denn am 4. November 1956 fanden Kommunalwahlen

⁸⁵ „Dieser Charakter mit realen Bildungselementen entspricht aber nicht der Konzeption einer Bekenntnisschule und steht mit deren Grundausrichtung im Widerspruch“ (S. 2).

⁸⁶ S. 3.

⁸⁷ Darüber berichtet RA Gromann am 28.6.1956 Landeskirchenrat Kayser.

⁸⁸ Nach Bericht von RA Gromann an Landeskirchenrat Kayser.

statt. Professor Dr. Hallermann beantragte daher, die Frist bis zum 15. Januar 1957 zu verlängern, weil nach aller Erfahrung der Rat, dessen Wahlperiode sich dem Ende zuneigte, die anstehenden Fragen kaum noch entscheiden werde und der neue Rat eine gewisse Zeit der Einarbeitung in die schwierige Materie brauche.⁸⁹

Das Gericht gab diesem Ersuchen statt, lud aber die Parteien zu einer Besprechung mit dem Berichterstatter des fünften Senats, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ulrich von Dassel, ein, die am 5. Januar 1957 in Münster stattfand.⁹⁰ In der Erörterung der Probleme standen zwei Fragen im Vordergrund: Zum einen ging es um ein beamtenrechtliches Problem, ob nämlich der zweite Stellvertreter des Schulleiters, der nach landesrechtlichen Bestimmungen der dienstälteste Studienrat sein müsse, hinsichtlich seiner Konfessionszugehörigkeit ausgewählt werden dürfe. Das Gericht hielt es für möglich, eine Sonderregelung gegenüber dem allgemeinen Schulrecht zu vereinbaren und durchzusetzen. Zum andern ging es um die Frage, ob ein kommunaler Schulausschuss, der nach parlamentarischen Spielregeln gewählt werden muss, an konfessionelle Voraussetzungen gebunden werden könne. Man stellte fest, dass beide Fragen noch der Klärung bedürften, bevor es zu einem endgültigen Abschluss eines Vergleichs kommen könne.⁹¹

Über den angestrebten Vergleich gab es auch im Rat der Stadt erhebliche Meinungsverschiedenheiten. So erklärte die SPD-Fraktion im Schulausschuss, die nach den Kommunalwahlen vom 4. November 1956 zusammen mit dem BHE⁹² über eine knappe Mehrheit verfügte, dass sie sich nicht an einem Kuratorium beteiligen werde, wenn der Vergleich ein solches vorsehe.⁹³ Man kann daraus wohl schließen, dass es der Ratsmehrheit weniger um die Rechte der katholischen Minderheit ging, als vielmehr um das alleinige Verfügungsrecht der Stadt über die Schule.

Während sich das Gericht um einen für beide Seiten tragbaren Vergleich bemühte, entsprach es nun auch dem Antrag der Kirchengemeinde, den Kultusminister beizuladen.⁹⁴ Dieser reichte seinerseits eine kurze Stellungnahme zur Sache ein, indem er das Oberverwaltungsgericht darauf hinwies, dass im Landtag der Entwurf eines neuen Schulverwal-

⁸⁹ Schreiben von Prof. Dr. Hallermann an das OVG vom 7.11.1956 wie bereits RA Römer an RA Gromann vom 25.8.1956.

⁹⁰ Teilnehmer waren vonseiten der Stadt Stadtrechtsrat Glied und RA Römer als Mitglied des Rates, aufseiten der Kirchengemeinde Rechtsanwalt Gromann.

⁹¹ Vermerk von OVGR Dr. von Dassel vom 5.1.1957.

⁹² Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten.

⁹³ Protokoll der Sitzung des Schulausschusses vom 27.12.1956: „Die SPD erklärt, die Pflichten und Rechte des Städt. Gymnasiums trete sie nicht ab. Käme ein Kuratorium zustande, dann würde die SPD kein Mitglied delegieren.“

⁹⁴ Beschluss vom 30.1.1957.

tungsgesetzes⁹⁵ beraten werde, das den gesamten Prozessgegenstand und die Vergleichsverhandlungen gegenstandslos machen werde, weil vorgesehen sei, dass alle Lehrer an öffentlichen Schulen in Zukunft Landesbeamte werden und auch die bereits ernannten die Rechtstellung eines Landesbeamten erhalten sollten.⁹⁶ Aus diesem Grunde möge man die Vergleichsverhandlungen aussetzen, bis das Gesetz in Kraft trete, was wahrscheinlich am 1. April 1958 der Fall sei.⁹⁷ Die Kirchengemeinde ist jedoch dem Vorschlag des Kultusministers auf Rat des Landeskirchenamtes nicht gefolgt, wohl deswegen, weil sich nun doch ein Ergebnis der Vergleichsverhandlungen abzeichnete.

Die Kirchengemeinde hatte durch Pfarrer Linde der Stadt Iserlohn am 15. Februar 1957 einen Vergleichsvorschlag eingereicht, der auch die Billigung des Presbyteriums fand.⁹⁸ Der Rat war wohl auch geneigt, dem zuzustimmen, jedoch gab es immer wieder Meinungsverschiedenheiten in der Frage, was denn nun zu geschehen habe und wie die Folgen zu regeln seien, wenn in Iserlohn ein weiteres Gymnasium errichtet oder gar das Märkische Gymnasium geteilt werde.⁹⁹ Für diesen Fall forderte die Kirchengemeinde ein Rücktrittsrecht vom beabsichtigten Vergleich und die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes. Gegen eine solche Rücktrittsklausel sprach sich der Vertreter der katholischen Kirche im städtischen Schulausschuss entschieden aus.¹⁰⁰ Ein Gespräch unter den Kirchen mit dem Ziel, eine gemeinsam zu vertretende Lösung zu finden, war wegen der beiderseitigen Vorurteile offensichtlich nicht möglich. Hingegen suchte man sich mit Hilfe staatlicher oder kommunaler Stellen jeweils einen Vorteil zu verschaffen.¹⁰¹

⁹⁵ Landtagsdrucksache 3/275.

⁹⁶ Bisher waren Lehrer an kommunalen Schulen Kommunalbeamte.

⁹⁷ Schreiben des Kultusministers vom 16.4.1957 (Az. Z 3/2 Stadt Iserlohn - II E 3.37-9 Nr. 842/57): „Sollte der Vergleich vom 16.11.1868 den Charakter objektiven örtlichen Schulrechts gehabt haben (...) und noch heute wirksam sein, so würde er durch die im Schulverwaltungsgericht (sic !! Schulverwaltungsgesetz?) vorgesehene Neuregelung des Lehrerberufungsrechts an den öffentlichen Schulen vielleicht gegenstandslos werden“ (S. 2).

⁹⁸ Sitzung am 18.2.1957

⁹⁹ Schreiben von RA Römer an RA Gromann vom 6.6.1957, in dem die unterschiedlichen Varianten erörtert werden.

¹⁰⁰ Sitzung des Schulausschusses am 1.4.1957. Vertreter der katholischen Kirche war Vikar Pflückebaum.

¹⁰¹ Am 23.5.1957 schrieb Pfarrer Linde an den Oberbürgermeister: „Ich kann Ihnen noch einmal sagen, daß die katholische Kirche sich gegenwärtig an Verhandlungen über die Herstellung eines vernünftigen Verhältnisses zwischen bekenntnismäßiger Tradition und paritätischer Entwicklung im Raum der einzelnen Schulen nicht beteiligt. Sie erwartet eine schulpolitische Entwicklung, die ihr einen großen Kreuzzug für die Erhebung rein katholischer Kirchenoberschulen als Phönix aus der Asche ermöglicht. Wir halten es deshalb für programmatisch, wenn wir in I-

Dennoch ist es schließlich zu einem Vergleich gekommen, den der Rat der Stadt Iserlohn am 25. Juni 1957 genehmigte und dem das Presbyterium am 24. Juni 1957 bereits zugestimmt hatte. Er wurde am 13. August 1957 vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster zu Protokoll gegeben und damit rechtskräftig. Er hat folgenden Wortlaut:

Präambel

„Die Stadt Iserlohn und die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn haben am 16. 11. 1868 über die seit dem Jahre 1609 in Iserlohn bestehende höhere Schule einen Vergleich geschlossen, durch den das den Zwecken dieser Schule dienende Vermögen auf die Stadtgemeinde übergang und diese sich verpflichtete, die Schule künftig allein zu unterhalten. Diese Schule wurde in der Zeit von 1892 bis 1926 mit Mitteln der Stadt zu einer zweizügigen Anstalt ausgebaut, so dass die Schule heute unter der Bezeichnung „Märkisches Gymnasium“ aus einem neusprachlichen und einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig besteht. Diese Zweizügigkeit hat in den vergangenen Jahrzehnten Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten über die Beibehaltung des konfessionellen Charakters der Schule gegeben, die die Schule in ihrem heutigen Bestand gefährdeten. Da es jedoch der Wille aller Beteiligten ist, diese Schule als Einheit zu erhalten, sind die Stadt Iserlohn und die Evangelische Kirchengemeinde in Iserlohn übereingekommen, den Vergleich vom 16.11. 1868 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

§ 1

Das Neusprachliche Gymnasium und das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Gymnasium in Iserlohn bilden unter der Bezeichnung „Märkisches Gymnasium Iserlohn“ eine Schul- und Verwaltungseinheit, die gemäß ihrer Tradition vorwiegend evangelischen Charakter trägt.

§ 2

Der Leiter der Anstalt und sein ständiger Vertreter müssen deshalb der evangelischen Kirche angehören.

§ 3

Drei Viertel aller Planstellen müssen mit Lehrkräften besetzt werden, die der evangelischen Kirche angehören. Bei der Besetzung des restlichen Viertels der Planstellen ist den anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen innerhalb der Bevölkerung des Stadtgebietes Rechnung zu tragen.

serlohn ein Zeichen dafür aufrichten, daß wir eine andere Entwicklung für heilsamer halten, nämlich die Schule in der durchaus ein geschichtlich verbürgter konfessioneller Grundcharakter sich mit der Berücksichtigung eingetretener Entwicklungen harmonisch verbindet“ (ArvKgIs).

§ 4

Zuständig für die Lehrerwahl und alle Aufgaben der Schulverwaltung für das Märkische Gymnasium ist allein der Rat der Stadt Iserlohn.

Für die Vorbereitung dieser Angelegenheiten wird ein besonderer Schulausschuß für das Märkische Gymnasium gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den vom Rat gewählten Mitgliedern des Schulausschusses, dem Schulleiter und einem von der Evangelischen Kirchengemeinde zu benennenden Pfarrer. Ein katholischer Geistlicher soll an den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5

Sowohl die Evangelische Kirchengemeinde als auch die Stadt Iserlohn sind berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten,

und zwar die Kirchengemeinde, wenn in Iserlohn eine weitere höhere Schule unter Beteiligung öffentlicher Mittel hinzukommt,

und die Stadt Iserlohn, wenn die schulische Entwicklung eine Teilung des Märkischen Gymnasiums notwendig macht und diese Teilung von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wird. Mit der Teilung dürfen nur ein sprachliches und ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium entstehen und bestehen. Sollte dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium ein sprachlicher Zweig angegliedert werden, so bedarf dies der Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde. Für das sprachliche Gymnasium tritt nach einer evtl. Teilung der Vergleich vom 16.11.1868 in vollem Umfang wieder in Kraft.“¹⁰²

Wie soll man nun diesen Vergleich beurteilen, der einen Rechtsstreit beendete, der sich über mehr als sechs Jahre hingezogen hatte?

Zunächst einmal wird man auf die wichtigste Schwachstelle hinweisen müssen, worüber sich schon damals die Beteiligten keine Illusionen machten. Der „besondere Schulausschuß“, der für das Märkische Gymnasium zuständig war, entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, nach der nur durch den Rat gewählte Mitglieder einem Ratsausschuß mit Stimmberechtigung angehören dürfen. Darum entsprach es nicht der Rechtslage, wenn der Schulleiter als geborenes Mitglied und ein von der Kirchengemeinde entsandter Pfarrer stimmberechtigte Mitglieder des „besonderen Schulausschusses“ werden sollten. Darum hatten es jene Kritiker leicht, die das ganze Gefüge wieder zum Einsturz bringen wollten. Zuvor aber soll noch ein anderer Fall behandelt werden.

¹⁰² Wortlaut nach den Akten von RA Römer.

Der Lüdenscheider Schulstreit von 1950 bis 1952

Auch in anderen märkischen Städten gab es ähnliche Verhältnisse wie in Iserlohn. Das gilt z. B. für die Stadt Lüdenscheid, wo zur Feststellung des evangelischen Charakters des Zeppelin-Gymnasiums ebenfalls ein Rechtsstreit geführt wurde, wenngleich dieser nicht die grundsätzliche Bedeutung des Iserlohner Verfahrens erlangte, da die Stadt das erstinstanzliche Urteil akzeptierte und aus diesem Grunde das Oberverwaltungsgericht nicht angerufen wurde. Der Lüdenscheider Fall zeigt aber auch, wie unterschiedlich die historischen Voraussetzungen sind, mit denen alte Rechte begründet werden können.

Am 7. November 1950 reichte die Stadt Lüdenscheid eine Feststellungsklage beim Landesverwaltungsgericht in Arnberg ein¹⁰³. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Es wird beantragt, festzustellen, daß das Statut des Zeppelin-Gymnasiums zu Lüdenscheid (früher Realschule mit Progymnasium) vom 28. 5. 1888 / 26. 7. 1898 nicht mehr rechtswirksam ist, soweit das Statut in §2 bestimmt, daß das Kuratorium der Schule aus Mitgliedern besteht, die sämtlich der evangelischen Konfession angehören müssen.“¹⁰⁴

Wie in Iserlohn das Märkische ist in Lüdenscheid das Zeppelin-Gymnasium¹⁰⁵ aus einer alten Rektoratsschule hervorgegangen, deren Geschichte für die anstehende Gerichtsentscheidung nicht außer Betracht bleiben konnte. Bereits im 15. Jahrhundert gab es in Lüdenscheid eine Lateinschule, für deren Unterricht wahrscheinlich einer der drei Geistlichen der Stadt verantwortlich war. Ihren Unterhalt bezogen die Geistlichen aus fünf Vicarien, von denen die vierte und fünfte ausdrück-

¹⁰³ Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Arnberg wird unter dem Aktenzeichen 2 K 246/50 geführt.

¹⁰⁴ Die entsprechenden Akten der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid werden im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid unter den Nummern 74 und 76 aufbewahrt. Die Akten des LKA finden sich im Landeskirchlichen Archiv unter der Signatur C 9-29 Lüdenscheid und Beiheft Kuratorium.

Die Stadt hat diesen Antrag später noch einmal in der mündlichen Verhandlung erweitert und mit Hilfsanträgen modifiziert, die teilweise vom Gericht als unzulässige Klageerweiterung abgelehnt worden sind (Urteil vom 29.2.1952 S. 13).

¹⁰⁵ Das Zeppelin-Gymnasium trägt diesen Namen erst seit 1930.

lich als Schulvicarien bezeichnet werden.¹⁰⁶ Im Jahre 1478 kaufte die Kirche zur fünften Vicarie das Gut Köllmannshorst¹⁰⁷ hinzu, das sich bereits vorher in den Lehnsschutz der Kirche begeben hatte und dafür einen Zins zahlte. Es wurde nun unmittelbares Eigentum der Kirche, das diese verpachtete. Der Erlös floss dem mit der Leitung der Schule betrauten Geistlichen zu.

Nach Einführung der Reformation in Lüdenscheid, die etwa 1578 abgeschlossen war,¹⁰⁸ änderte sich nichts Grundlegendes in der Verantwortung für die Schule. Die kirchliche Versorgung übernahmen nunmehr drei lutherische Geistliche, der Kirchspielspfarrer für die Landgemeinde und der erste und zweite Stadtprediger, wobei der letztere zugleich Rektor der Lateinschule war. Allerdings wurde dieser im Jahre 1767 von seinen geistlichen Pflichten entbunden, so dass die Schule fortan einen eigenen – heute würden wir sagen hauptberuflichen – Leiter hatte. Es kam in diesem Zusammenhang auch zu einer Neuordnung der finanziellen Verhältnisse. Die Einnahmen aus der zweiten Stadtpredigerstelle flossen dem ersten Stadtprediger zu, während der Rektor der Lateinschule über die Einkünfte aus dem Gut Köllmannshorst verfügen konnte.¹⁰⁹ Das Gut Köllmannshorst ist dadurch jedoch nicht in den Besitz der Schule übergegangen, sondern dem Rektor flossen lediglich die „Intraden“¹¹⁰ zu.¹¹¹ Die Zuständigkeit für die Schulaufsicht und die Wahl des Rektors sowie der Lehrer lag beim Kirchspielskonsistorium.

¹⁰⁶ Es handelt sich um die Vicarien der Altäre von St. Anton und St. Mariae virginis (siehe. Rottmann, Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheid, S. 59 ff.; Klageerwiderung -KlgErwLüd- S. 2 ff.).

¹⁰⁷ In den Akten manchmal auch Kölmarshorst oder Cölmarshorst genannt.

¹⁰⁸ Wie nahezu überall in der Grafschaft Mark (und anderswo) ist ein genaues Datum zur Einführung der Reformation nicht zu ermitteln. Es handelte sich wohl immer um einen längeren Prozess. Erst wenn die Quellen davon berichten, dass das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gefeiert wurde, kann man mit der endgültigen Durchsetzung der Reformation rechnen. Das war wohl gegen Ende der Amtszeit des Pfarrers Johannes Rosenkranz (Rosarius) der Fall (Pfarrerbuch Nr. 5163). S. auch Hartmut Waldminghaus, 425 Jahre Reformation in Lüdenscheid, in: Der Reidemeister, Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land Nr. 160 vom 31.7.2004.

¹⁰⁹ Siehe auch Jakob Fischer, Von der Pastorat zu Leudenscheidt und dazu gehörigen Gefällen, bei Gräwe, Freigüter S. 188; Zeitschrift der Bergischen Geschichtsvereins 1927, S. 129, Stadtarchiv Lüdenscheid 4500 (abgekürzt ArvStdLüd); KlgErwLüd S. 3.

¹¹⁰ Zinsleistungen.

¹¹¹ In Lüdenscheid hatten sich wie auch andernorts in ähnlichen Verhältnissen nach der Reformation zwei Kirchengemeinden gebildet, die allerdings die gleiche Kirche in der Stadt benutzten: die wirtschaftlich stärkere Kirchspielsgemeinde, die auch als Träger der Schule angesehen werden muss, und die Stadtgemeinde.

Dieser Zustand blieb im Wesentlichen bis in die napoleonische Zeit erhalten. Dann aber änderte sich einiges, weil auch in Lüdenscheid das zentralistische französische Verwaltungssystem eingeführt wurde. Nach der verheerenden Niederlage seiner Truppen bei Jena und Auerstedt im Jahre 1806 musste Preußen alle Gebiete westlich der Elbe abtreten, so auch die Grafschaft Mark, die dem neugebildeten Großherzogtum Berg zugeschlagen wurde. Großherzog wurde der Günstling und Schwager Napoleons Gioacchino (Joachim) Murat, der allerdings bereits 1808 König von Neapel wurde¹¹². Nachdem das neue Großherzogtum gebildet worden war, führte man nach französischem Vorbild eine Verwaltungsreform¹¹³ durch, für die eine solche Sonderform wie die durch ein Konsistorium verwaltete konfessionelle Schule ein Fremdkörper war. Vor allem der damalige Rektor Kaiser¹¹⁴ wollte offenbar zudem die Gelegenheit nutzen, die Schule dem kirchlichen Einfluss zu entziehen. So schrieb er z. B. an den Maire, dass die Kirche das Gut Köllmannshorst schlecht verwaltet habe, weil die Pachtung in den letzten hundert Jahren nie neu ausgeschrieben worden sei, sondern seit Jahren immer nur 24 Reichstaler einbringe. Bei einer Neuverpachtung könne man eine höhere Summe erzielen.¹¹⁵ Außerdem ging es um die Frage, ob dem Rektor die gesamten Einkünfte des Gutes ausbezahlt seien oder wie bisher nur ein Teil. Diese Frage ist deswegen besonders wichtig, weil daran deutlich wird, ob es sich bei der Köllmannshorst um ein Kirchen- oder Rektoratsgut handelte, dessen Erträge ausschließlich zum Unterhalt der Schule verwendet werden durften. Hieraus ergab sich ein heftiger Streit mit dem Kirchspielskonsistorium und dem Pfarrer Franz Hülsmann,¹¹⁶ denn der

¹¹² Napoleon machte dann seinen fünfjährigen Neffen Louis Napoleon zum Großherzog von Berg und legte die Verwaltung in die Hand eines kaiserlichen Kommissars, des Grafen Beugnot, der in Düsseldorf residierte.

¹¹³ Die Verwaltung hatte grundsätzlich drei Ebenen, die straff hierarchisch miteinander verbunden waren: das Departement mit einem Präfekten an der Spitze, das Arrondissement (oder auch Distrikt) mit einem Unterpräfekten und die Munizipalität mit einem Maire (Bürgermeister). Lüdenscheid gehörte zum Ruhrdepartement mit dem Verwaltungssitz in Dortmund und zum Arrondissement mit dem Sitz in Hagen. In der hier interessierenden Zeit gab es einen Maire mit Namen Kercksig in Lüdenscheid (Siehe auch Monika Lahrkamp, *Die französische Zeit, in Wilhelm Kohl, Westfälische Geschichte Bd. II S. 26 ff. a. a. O.*).

¹¹⁴ Der Name findet sich unterschiedlichen Schreibformen, z. B. auch „Kayßer“.

¹¹⁵ Schreiben vom 28. 10 1809 (Stadtarchiv Nr. 4226).

¹¹⁶ Es muss auch zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen Rektor Kaiser und Pfarrer Hülsmann gekommen sein. Unter dem 3.11.1856 berichtet Pfarrer Friedrich Rottmann, der spätere Ehrenbürger der Stadt Lüdenscheid, (Pfarrerbuch 5198) darüber, es sei „ein sehr ernster Konflikt zwischen Rektor Kaiser und Pfarrer Hülsmann“ ausgebrochen, „veranlasst durch sehr derbe Zurechtweisungen, die letzterer dem ersteren vor versammelten Schülern zuteil werden ließ.“ (Stadtarchiv Nr. 4223).

Maire hatte die Neuverpachtung einfach verfügt, weil er das Gut als Rektoratsgut betrachtete und sich offenbar letztendlich auch für das Schulwesen in der Stadt für zuständig hielt. Die Kirchspielsgemeinde hat dagegen sofort protestiert, woraus sich ein mehrfacher Schriftwechsel mit dem Präfekten des Ruhrdepartements¹¹⁷ ergab. Dieser entschied schließlich, dass sämtliche Einkünfte von Köllmannshorst der Schule auszuzahlen seien,¹¹⁸ was jedoch nicht bedeutete, dass damals das Gut aus dem Eigentum der Kirche in das der Schule übergegangen wäre. Lediglich über die Erträge des Gutes konnte die Schule nun selbständig verfügen. Da diese jedoch nicht ausreichten, um die Schule zu finanzieren, mussten die Stadt und die politische Kirchspielsgemeinde je 100 Taler zusätzlich aufbringen.

Der Präfekt ordnete ferner an, dass die Schule der Aufsicht des Bezirkspräfekten (Unterpräfekten) unterworfen und ein örtlicher Schulvorstand zu bilden sei, unter dessen Leitung die Schule zu arbeiten habe.¹¹⁹ Schließlich wurde noch ein Schulkommissar in Gestalt des Pfarrers Ferdinand Hasenklever ernannt, der wohl die Aufsicht in concreto zu übernehmen hatte.¹²⁰

Mit dieser Maßnahme war der Kirchspielsgemeinde der unmittelbare Einfluss auf die Geschicke der Schule entzogen. Freilich war sie nach wie vor Eigentümer des Gutes Köllmannshorst und außerdem mit ihrem Pfarrer im Schulvorstand vertreten. Dazu kam noch ein weiterer Pfarrer

¹¹⁷ Präfekt des Ruhrdepartements war in diesem Jahre Giesbert von Romberg zu Brünninghausen, der aus westfälischem Adel stammte und keineswegs als besonders franzosenfreundlich galt (Siehe auch Monika Lahrkamp a. a. O. S. 30).

¹¹⁸ Schreiben des Präfekten an den Unterpräfekten vom 29.3.1810: „Auf Ihren Bericht vom 19.3. finde ich mich bewogen, Sie zu ermächtigen, dem Kirchenvorstand in Lüdenscheid zu bedeuten, dass die sämtlichen Einkünfte des Guts Köllmannshorst der Rektoratschule ausbezahlt werden sollen, es wäre denn, dass der Kirchenvorstand nähere Ansprüche auf dieses Gut beweisen werde“ (ArvStdLüd Nr. 4226).

¹¹⁹ Diesem Schulvorstand gehörten damals folgende Personen an: Freiherr von Kessel, Peter August Brünninghaus, Landrichter von Bünau, Herr Sandhövel, der Maire Kercksig, Pfarrer Hülsmann und Pfarrer Brockhaus. (Es muss sich um Ludolf Brockhaus gehandelt haben, der schon im Jahre 1812 verstorben ist, Pfarrerbuch 779.) Ob dieser Schulvorstand mit dem Kirchenvorstand völlig identisch gewesen ist, wie später behauptet wurde (siehe unten Schreiben des Landrates von Holtzbrinck vom 1.5.1846) ist nicht klar ersichtlich.

¹²⁰ Pfarrer Ferdinand Hasenklever war damals Pfarrer in Gevelsberg und pädagogisch besonders ausgewiesen. Er wurde später (1817) Regierungsrat in Arnberg mit dem Titel Konsistorialrat, nachdem der preußische Regierungsbezirk gebildet worden war. Er war dort für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig. Aus seiner Feder stammen eine Reihe von pädagogischen Schriften und Reformvorschläge für das Bildungswesen (Pfarrerbuch 2354). Siehe auch Dorothea Stupperich, Ferdinand Hasenklever und die Schulreform in Schwelm (1804–1814), in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 63 1970, S. 81-105.

aus der Stadtgemeinde. Dass dieser gesamte Vorgang ein Rechtsbruch war und einem autoritären Herrschaftssystem angelastet werden muss, steht heute außer Frage. Ob man das in der nachnapoleonischen Zeit auch so gesehen hat, kann man bezweifeln. Jedenfalls hat die preußische Regierung die Maßnahmen der Jahre nach 1806 nicht vollständig rückgängig gemacht. Man kann allerdings auch nicht feststellen, dass die Kirche sich sonderlich darum bemüht hätte; denn zu sehr waren kirchliche und staatlich-kommunale Verwaltung miteinander verwoben, als dass man darin ein Problem gesehen hätte. Darum wird in der Klageerwiderung darauf hingewiesen, dass die Verzahnung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde in jenen Jahren so eng gewesen sei, dass man nur sehr schwer entscheiden könne, ob die Schule wieder unter das Patronat der Kirche zurückgekehrt sei.¹²¹ Jedenfalls hat nach Auskunft der Protokollbücher das Presbyterium der nunmehr mit der reformierten Gemeinde vereinigten evangelischen Kirchengemeinde¹²² in den vierziger Jahren wieder über die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen verfügt.¹²³

Die Kirchspielsgemeinde hat im Jahre 1827 – aus welchen Gründen auch immer – das Gut Köllmannshorst für 6000 Taler verkauft¹²⁴ und aus dem Erlös einen Schulfonds begründet, dessen Erträge der Schule zufließen. Außerdem hat die Kirchengemeinde noch weitere Grundstücke veräußert, so dass im Jahre 1856 ein Kapitalvermögen von 9066 Taler vorhanden war.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde auch in Lüdenscheid wie andernorts der Ausbau der Schule zu einer Vollenanstalt immer dringender. Die Stadt hatte sich im Übrigen wirtschaftlich so entwickelt, dass ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Einwohnerschaft die der politischen Landgemeinde weit überragte. Dem gemäß erwies es sich als notwendig, die Schulverhältnisse in Lüdenscheid grundlegend neu zu ordnen und auf eine für die Zukunft tragfähige Basis zu stellen. Bereits

¹²¹ KlGErwLüd S. 6 f.

¹²² Die lutherische Stadtgemeinde und die Kirchspielsgemeinde hatten sich mit einem Vertrag vom 18.8.1822 zusammengeschlossen. Die nunmehr vereinigte Gemeinde ging mit der kleinen reformierten Gemeinde am 4.5.1823 eine Union ein, wie sie der preußische König gewünscht hatte. (Siehe Hartmut Waldminghaus, Die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid in zehn selbständige Gemeinden, in: Der Reidemeister, Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land Nr. 136/137 vom 30.7.1997 S 1077 ff.).

¹²³ Protokollbücher über die Sitzung des Presbyteriums vom 2.6.1841 u. a.

¹²⁴ Hypothekenbuch des Amtsgerichtes Altena, Bauernschaft Drescheid-Rosmart, Bd. Ia, Bl. 61.

am 1. Mai 1846 hatte der Landrat des Kreises Altena von Holtzbrinck¹²⁵ ein Schreiben an den Magistrat der Stadt Lüdenscheid gerichtet, in dem er seine Sicht der Dinge darstellte, eine recht plausible Zusammenfassung der historischen Entwicklung. Er schreibt:

„Vor der französisch-bergischen Verfassung bestand die dortige Rektoratschulanstalt als eine kirchliche der dortigen lutherischen Gemeinde angehörige. Das Gebäude, Grundstücke und sämtliche Revenuen waren kirchliches Eigentum. Nach der Einführung jener Verfassung hört, mit dem Jahre 1811 anfangend, die bis dahin durch die Kirchenrechnung der gedachten Gemeinde nachgewiesenen Eigentumsnachweise des Vermögens auf und wurden von jener Zeit darüber besondere Rechnungen vorgelegt und später darüber besondere Etats aufgestellt.

Die Verwaltung des Vermögens verblieb einem mit dem Kirchenvorstande identischen Schulvorstande aus Stadt und Kirchspiel bis zur jetzigen Zeit, so weit aus den hiesigen Akten solches zu ermitteln. ...

Der größte Teil des Vermögens scheint der Kirchspielsgemeinde angehört zu haben, und ist erst durch die Union der städtischen und der ländlichen lutherischen und der reformierten Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Eigentum der jetzigen evangelischen Kirchengemeinde geworden. Bis zur neuen Organisation des Rektoratschulwesens bestand nach den Etats und Rechnungen das Vermögen lediglich aus kirchlichem Schulvermögen. ...

Es gewinnt nach diesen Verhältnissen den Anschein, daß die Kirchengemeinde auf die vor der Organisation capitalisierten Überschüsse, als aus kirchlichem Schulvermögen herrührend, einen gegründeten Eigentumsanspruch hat. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Verhältnisse kann es, zumal wenn der jetzige Rektoratschulvorstand mit dem Presbyterium fortwährend noch identisch ist, keiner Weitläufigkeit unterliegen, eine gütliche Einigung wegen der Differenz zu Stande zu bringen.“¹²⁶

¹²⁵ Es handelt sich um Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck, der mit dem Titel „Oberregierungs-rath“ vom 31.1.1842 bis 4.11.1853 Landrat des Kreises Altena war, der dritte Landrat aus der Familie von Holtzbrinck, dem als vierter Arnold Ludwig von Holtzbrinck folgte, ein der Kirche sehr gewogener Mann, der sich große Verdienste im Bereich der Diakonie erworben hat (Ausbau der Burg Altena zu einem Hospital der westfälischen Genossenschaft des Johanniterordens, deren Regierender Kommendator er von 1874 bis 1886 war.) Siehe Wilfried Setzler, Die Holzbrincks. Geschichte einer Familie, Stuttgart 1979; Manfred Luda, „Was nun für Rähthe Ihr ... zu gebrauchen habt, es solche ... der Reformierten Religion sein sollen.“ Die Regierungspraxis der brandenburgisch-preußischen Landesherren, dargestellt an der Geschichte der märkischen Juristenfamilien von Diest, Hymmen und Holtzbrinck, in: Der Märker Jg. 50 2001, S. 125-133, S. 189-194 u. Jg. 51 2002, S. 26-36.

¹²⁶ ArvStdLüd 4227.

Der Landrat unterstreicht noch einmal die zwar nicht ganz klaren aber doch höchstwahrscheinlichen Eigentumsverhältnisse und ersucht die Stadt Lüdenscheid, in allen Fragen ein Einvernehmen zu finden.

Das hat jedoch noch einige Jahre auf sich warten lassen, in denen es gewiss viele Verhandlungen und Gespräche zu diesem Thema gegeben hat. Die Sache kam erst voran, als sich die Landgemeinde nicht in der Lage sah, die Mittel für einen Ausbau der Schule aufzubringen und die Gemeindeverordneten in einer Sitzung vom 26. Januar 1857 beschlossen, ihre gesamten Rechte an der Schule der Stadt zu übertragen. Welche Rechte das im einzelnen waren, ist nicht ganz ersichtlich, denn die Verwaltung der Schule unterlag einem Schulvorstand, der sich aus Mitgliedern des Presbyteriums zusammensetzte, das auch die gesamten Einkünfte aus dem Schulfonds wieder verwaltete, der damals etwa 10 000 Taler betrug.¹²⁷ Immerhin stimmte am 14. Februar 1857 der Schulvorstand (Kuratorium) zu, der allerdings darauf hinwies, daß der evangelische Charakter der Schule auch künftig gewahrt werden müsse.¹²⁸ Am 6. März 1857 gab auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lüdenscheid ihr Einverständnis.

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Presbyterium als offizielles Beschlussorgan der Kirchengemeinde nicht beteiligt. Das bewog denn wohl auch die Aufsichtsbehörde, also die Regierung in Arnberg, die Genehmigung zu diesen Beschlüssen vorerst nicht zu erteilen, sondern darauf zu dringen, die Kirchengemeinde als Vertragspartner hinzuzuziehen.¹²⁹

Daraufhin trat das Kuratorium an die Kirchengemeinde heran¹³⁰, die ihre Vertretungskörperschaften alsbald mit der Angelegenheit befasste. Am 31. August 1857 gab das Presbyterium seine Zustimmung, am 14. September 1857 die Größere Gemeindevertretung. Dabei wurde als Bedingung ausdrücklich festgehalten, dass „*der ganze Schulvorstand evangelisch sein*“ müsse.¹³¹

¹²⁷ KlgErwLüd S. 7.

¹²⁸ KlgErwLüd S. 8.

¹²⁹ „Wir finden es deshalb zur Vermeidung künftiger Weiterungen durchaus notwendig, von der die frühere Kirchspielsgemeinde jetzt mit vertretenden Repräsentation der evgl. Gemeinde zu Lüdenscheid eine beistimmende Erklärung zu der Verhandlung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu erfordern“ (ArvStdLüd Nr. 4223, S. 23,24 Bl. 17).

¹³⁰ Schreiben vom 10.8.1857.

¹³¹ „Das Presbyterium beschließt der Repräsentation den Beschluß des Gemeinderats des Kirchspiels dahin lautend: Dagegen erklären wir uns bereit, der Stadt unsere sämtlichen Rechte an den Rektoratsschulfonds selbststehend mit Einschluß des Schulgebäudes und sonstiger Grundstücke abzutreten unter der einzigen Bedingung, dass diese Rechte wieder aufleben, sobald die Revenuen daraus nicht zu einer Rektorat oder höheren Schule verwandt werden möchten zur Genehmigung

Die politischen Vertretungen der Kommunen haben diesen Beschlüssen nicht widersprochen, sondern sie an den Regierungspräsidenten in Arnsherg gesandt und damit zumindest stillschweigend ihr Einverständnis kundgetan. Darum gab die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung dazu, im Sinne dieser Beschlüsse zu verfahren und genehmigte durch Schreiben vom 24. September 1857 die getroffenen Vereinbarungen. Darin heißt es:

„Auf den Bericht vom 16. ds. Mts eröffnen wir dem Kuratorium unter Rückgabe der Anlagen, daß wir hierdurch den beiliegenden Beschluß der Landgemeinde zu Lüdenscheid vom 26. 1. unsere Genehmigung erteilen. Indem wir die für die Rektoratsschule vorhandenen Fonds als evgl. kirchliche anerkennen, bestimmen wir zugleich, daß aus den Revenuen derselben vorab die Kosten des an der Anstalt zu erteilenden Religionsunterrichts bestritten werden und daß die sämtlichen Mitglieder des Kuratoriums und die an der Anstalt fungierenden Lehrer der evgl. Konfession angehören müssen, indem überhaupt der evgl. kirchliche Charakter der Anstalt in jeder Beziehung gewahrt werden soll.“¹³²

Ein förmlicher Vertrag wie in Iserlohn wurde in Lüdenscheid in dieser Sache nicht geschlossen, sondern auf dieser Grundlage ein Schulstatut erlassen, das allerdings den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hat, weil sich ja unterschiedliche Partner unter ganz bestimmten Bedingungen geeinigt hatten, eine öffentliche Angelegenheit zu regeln.

So wurde am 19. Juli 1858 ein erstes Statut erlassen, in dem es in § 1 heißt, dass die Rektoratsschule *„von nun an eine rein städtische Anstalt evangelischen Charakters“* sei. Dem wurde in § 2 hinzugefügt: *„Die derselben zunächst vorgesetzte Behörde ist das Kuratorium, dessen Mitglieder ebenfalls evangelisch sein müssen.“¹³³*

In den Folgejahren ist das Statut immer wieder überarbeitet worden, ohne dass sich an seinem Charakter etwas Substantielles geändert hätte. Das geschah in den Jahren 1888 und 1898. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt das Statut eine Fassung, auf die sich auch die Klage bezieht. In seinen hier wesentlichen Teilen hat es folgenden Wortlaut:

vorzuschlagen und fügt nur noch die Klausel diesem Gemeinderatsbeschluß bei, daß der evgl. Religionsunterricht aus der Fundation in Zukunft bezahlt und der ganze Schulvorstand dieser Schule evangelisch sein muß.“ (KlErwLüd S. 9).

¹³² ArvStdLüd Nr. 4223, S. 20 f.

¹³³ Siehe KlErwLüd S. 10.

„Statut

für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid (neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) vom 28. Mai 1888 mit Nachträgen vom 26. Juli 1898 und 24. November 1950

§ 1

Das Zeppelin-Gymnasium ist eine höhere evangelische Lehranstalt der Stadt mit selbständiger juristischer Persönlichkeit.

Die Stadt Lüdenscheid ist zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet und verwaltet dieselbe nach den für Schulen dieser Art bestehenden Bestimmungen unter Aufsicht der staatlichen Behörden. Sie ist zugleich alleiniger Patron der Schule.

§ 2

Die Ausübung der städtischen Verwaltungs- und Patronats-Rechte und -pflichten wird innerhalb bestimmter nachstehend näher bezeichneter Grenzen einem Kuratorium übertragen, welches aus 10 Mitgliedern besteht, die sämtlich der evangelischen Konfession angehören müssen.

§ 3

Die zehn Mitglieder des Kuratoriums sind folgende:

1. Sechs von der Stadtverwaltung aus der eignen Mitte gewählte Mitglieder.
Die Amtsdauer dieser Mitglieder richtet sich nach der Amtsdauer der jeweiligen Stadtvertretung (Wahlperiode). Erlischt die Amtszeit eines Rats-herrn vor Beendigung einer Wahlperiode, so erlischt auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Für das ausscheidende Mitglied erfolgt eine Ergänzungswahl durch die Stadtvertretung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung führt das Kuratorium bis zu seiner Neuwahl die Geschäfte weiter.
2. Der Oberstadtdirektor.
Gehört der Oberstadtdirektor nicht der evangelische Konfession an, so wählt die Stadtvertretung einen Beamten der Stadt an seine Stelle. Der Oberstadtdirektor oder der an seine Stelle gewählte Beamte der Stadt kann sich durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt auch im Kuratorium vertreten lassen, sofern dieser der evangelischen Konfession angehört.
3. Zwei Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid, die vom Presbyterium bestimmt werden.
4. Der Direktor des Zeppelin-Gymnasiums.
Bei Vakanz vertritt ihn sein vom Schulkollegium in Münster beauftragter Vertreter.

...

§ 6

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Amt bis zur Neuwahl des Kuratoriums dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7ff.

(Hier werden die Aufgaben des Kuratoriums geregelt, also Vermögensverwaltung, Aufstellung des Etats, Rechnungslegung, Wahl des Direktors, Anstellung der Lehrer, unbeschadet der Aufsichtsrechte der Staatsbehörde, Schulgelderlaß, Entsendung eines Mitglieds in die Entlassungsprüfungskommission, Entscheidung über die Pensionierung des Direktors und der Lehrer)

...

§ 15

Abänderungen dieses Statuts können sowohl von dem Patron als auch von der Schulaufsichtsbehörde nach dem sich ergebenden Bedürfnisse beantragt bzw. gefordert werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Schulkollegiums; solange diese nicht erfolgt ist, behält das Statut auch im Fall einer Erweiterung oder Veränderung der Anstalt Gültigkeit.“

Es kann kein Zweifel sein, dass nach diesem Statut¹³⁴ das Kuratorium sehr weitgehende Befugnisse hat und alles andere als ein lediglich beratendes Organ ist. Aus diesem Grunde hat es immer wieder Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer solchen Rechtskonstruktion gegeben. Das begann bereits im Jahre 1888, als das Schulkollegium um Entscheidung des zuständigen Ministers bat, ob es eine Bestimmung genehmigen könne, nach der alle Mitglieder des Kuratoriums evangelisch sein müssten. Der Minister antwortete, dass ja „die Bestimmung des mir vorgelegten Statutenentwurfs für das Realgymnasium zu Lüdenscheid betreffend die Konfession der Mitglieder des Kuratoriums auf Vertrag mit der evgl. Gemeinde eben daselbst beruht“ und daher zu genehmigen sei, was daraufhin auch geschah.¹³⁵

Wie in Iserlohn führte auch in Lüdenscheid der Erlass einer Verwaltungsordnung für Höhere Lehranstalten, die vom Grundsatz der konfessionellen Parität ausging, im Jahre 1922 wiederum zu Anfragen an die vorgesetzte Behörde. Die Stadt hatte versucht, mit Hilfe dieser Verwaltungsordnung das Schulstatut aufzuheben und war dabei auf den Widerstand der Kirchengemeinde und des Kuratoriums gestoßen, das die

¹³⁴ Das Schulstatut ist später noch einmal der schulpolitischen Entwicklung angepasst worden, um die Oberstufenreform zu ermöglichen.

¹³⁵ Die Genehmigung wurde am 6. 6. 1888 ausgesprochen (Az. U II Nr. 5416 und KlgErwLüd S. 10).

Zustimmung verweigerte. Darauf überwies die Stadt dem Kuratorium keine Zuschüsse zur Unterhaltung der Schule mehr, so dass sich der Regierungspräsident in Arnberg genötigt sah, eine Zwangsetatisierung der Mittel im städtischen Haushalt anzuordnen.¹³⁶ Nach einigen Vermittlungsversuchen entschied das Provinzialschulkollegium daraufhin, „daß mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die bezgl. des Realgymnasiums stiftungsgemäß festgestellten Rechte der evgl. Kirchengemeinde, die Einführung der Verwaltungsordnung ... unmöglich sei.“¹³⁷

Nachdem diese Sache ausgestanden war, brachte das folgende Jahr einen erneuten, nunmehr sehr schweren Konflikt; denn die Stadtvertretung hatte einen Dissidenten in das Kuratorium gewählt.¹³⁸ Jedoch auch hier entschied der Minister, dass die Bestimmungen des Statuts zu beachten seien, im Klartext, dass sie als öffentlich-rechtliche Vereinbarung Vorrang vor denjenigen der Gemeindeordnung hätten.¹³⁹

Was nun folgte, gehört gewiss zu den Kuriositäten, wie sie im Laufe der Geschichte immer wieder auftauchen, wenn die Lage hoffnungslos geworden ist.¹⁴⁰ Die Stadtverwaltung machte der Kirchengemeinde den Vorschlag, ihr für den Verzicht auf ihre Rechte 1 Billion Mark zu zah-

¹³⁶ Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21.1.1924 (Siehe auch KlgbgrLüd II S. 7).

¹³⁷ Zuvor hatte die Behörde bereits an die Stadt geschrieben. „Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß eine Verwaltungsordnung, die die Rechte der evgl. Gemeinde nicht wahr, nicht genehmigt werden kann“ (Az. XII Nr. 20118). Für diese Auffassung hatte man sich der Rückendeckung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vergewissert (Bescheid des Ministers vom 7.10.1922 Az. U II Nr. 25 954).

¹³⁸ Es handelte sich um die Stadtverordneten Gustav Raulf.

¹³⁹ „Wenn der Stadtverordnete Gustav Raulf in Lüdenscheid der evgl. Konfession nicht angehört, kann die Bestätigung seiner Wahl zum Mitglied des Kuratoriums des städt. Realgymnasiums im Hinblick auf § 2 des Anstaltstatuts, das durch Art. 136 der Reichsverfassung nicht berührt wird, nicht erfolgen“ (Bescheid vom 15.3.1923 Az. U II Nr. 25 572).

Art. 136 WRV bestimmt, dass „die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ... durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“ werden.

¹⁴⁰ Auch in der Lüdenscheider Presse wurde über die Verhandlungen berichtet. Die „Volksstimme“ kommentierte die Vorgänge in ihrer Ausgabe vom 4.4.1924 folgendermaßen: „Starrköpfig und zu keinerlei Konzession geneigt, hält die Kirchengemeinde an ihrem Recht, das ihr dem Papier nach wohl zusteht, fest. Sie will nicht zugeben, daß auch die nicht der evangelischen Kirche angeschlossenen Kreise irgendwie ihre Stimme bei entscheidenden Fragen in Dingen der höheren Schule mit in die Wagschale werfen. Wo bleibt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde? ... Und das Bestreben, dieses Selbstverwaltungsrecht der Stadt mit allen Mitteln zu schützen und zu festigen, hat sich auch durchzusetzen, wenn ein vorsintflutlicher Vertrag der Kirchengemeinde ein unhaltbares Vorrecht sichert.“

len.¹⁴¹ Dass das jedoch kein ernstzunehmendes Angebot war, versteht sich von selbst. Immerhin kam es zu neuen Verhandlungen, an denen sich auch das Provinzialschulkollegium beteiligte. Am Ende wurde auch hier gemeinsam festgestellt, dass eine einseitige Aufhebung des Statuts und das heißt der Stiftung von 1857 nicht infrage komme und außerdem im Widerspruch zum bürgerlichen Recht stehe, weil der Stiftungszweck durchaus noch erfüllbar und das Gemeinwohl dadurch nicht gefährdet sei.¹⁴²

Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung, dass sich die nationalsozialistische Diktatur nicht an bestehendes Recht hielt. So ordnete der Oberbürgermeister am 26. März 1938 an, dass die Rechte des Kuratoriums fortan durch den Oberbürgermeister wahrgenommen werden würden. Natürlich konnte diese Maßnahme nach 1945 keinerlei rechtliche Folgen haben. Daher schrieb Pfarrer Walter Köllner¹⁴³, der die Federführung für die evangelische Kirchengemeinde in dieser Sache übernommen hatte, bereits am 8. November 1945 an den Oberbürgermeister: „Die Evangelische Kirchengemeinde erwartet auf das Bestimmteste, daß bei der Neubesetzung der Direktorstelle dem stiftisch-evangelischen Charakter der Schule Rechnung getragen wird.“¹⁴⁴ Später erinnert Köllner den Oberbürgermeister daran, dass darauf zu achten sei, dass alle Mitglieder des Kuratoriums der evangelischen Kirche angehören müssen.¹⁴⁵ Mit der Neubildung eines Kuratoriums tat man sich jedoch offensichtlich schwer, so dass sich Köllner genötigt sah, an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zu schreiben, um sich über die Verzögerung zu beschweren.¹⁴⁶ Schließlich kann Köllner am 24. April 1947 dem Landeskirchenamt berichten, dass der städtische Schulausschuss und der Verwaltungshauptausschuss beschlossen hätten, dass einstweilen entsprechend den

¹⁴¹ Das war natürlich sogenannte „Papiermark“ auf dem Höhepunkt der Inflation des Jahres 1923.

¹⁴² Interessant ist, dass man sich zum ersten Mal auch auf § 87 BGB berief und den Vorgang von 1857 als Stiftung verstand. Nach Abs. 1 kann eine Stiftung nur unter sehr restriktiven Bedingungen aufgehoben werden: „Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.“

¹⁴³ Walter Köllner war Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdenscheid und ab 1948 Superintendent des Kirchenkreises (Pfarrerbuch 3363).

¹⁴⁴ C9 29 Lüdenscheid, Bd. I.

¹⁴⁵ Schreiben vom 27.2.1946 C 9-29 Lüdenscheid Bd. I.

¹⁴⁶ Schreiben vom 5.6.1946 C 9-29 Lüdenscheid Bd. I.

Bestimmungen der Vereinbarung aus dem Jahre 1857 verfahren werde, bis die Rechtslage endgültig geklärt sei. Damit war der alte Rechtszustand praktisch wiederhergestellt.¹⁴⁷

Zum Konflikt kam es jedoch, als im Jahre 1949 ein Oberbürgermeister gewählt wurde, der der evangelischen Kirche nicht angehörte, sondern Dissident war,¹⁴⁸ wie man damals sagte. Die Frage war: Konnte er dennoch geborenes Mitglied des Kuratoriums werden? Am 8. März 1950 richtete daher der Oberstadtdirektor ein Schreiben an die Kirchengemeinde, in dem er die Auffassung des Verwaltungs-Hauptausschusses übermittelte, nach der die Vereinbarung aus dem Jahre 1857 nicht mehr zeitgemäß sei.¹⁴⁹ Darüber kam es zu längeren Verhandlungen zwischen Stadt und Kirchengemeinde, die aber zu keinem Ergebnis führten. Aus diesem Grunde konnte kein arbeitsfähiges Kuratorium konstituiert werden, so dass dringend notwendige Verwaltungsgeschäfte wie die Anstellung von Lehrern oder Entscheidungen über Anträge auf Schulgeldbefreiung nicht erledigt werden konnten, ein Zustand, der dringend einer Lösung harrrte. Darum beschloss die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10. November 1950, in einem Verwaltungsstreitverfahren feststellen zu lassen, dass das Statut des Gymnasiums insofern rechtsunwirksam sei, als es bestimme, dass nur evangelische Mitglieder dem Kuratorium angehören könnten. Gleichzeitig wurde eine Übergangslösung gefunden, damit während der Dauer des Verfahrens die dringendsten Verwaltungsgeschäfte erledigt werden konnten.

Die Stadt Lüdenscheid ließ sich nicht durch einen Anwalt, sondern lediglich durch den Oberstadtdirektor vertreten. Dieser trug in der Klagebegründung vom 15. Dezember 1950 vor, dass nach seiner Auffas-

¹⁴⁷ Der Beschluss hat folgenden Wortlaut (nach Köllner): „Die Bildung des Kuratoriums und die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt einstweilen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung vom Jahre 1857. Es bleibt offen die Frage, ob die Vereinbarung heute noch in Kraft ist.

Die vorstehende tatsächliche Handhabung bleibt bestehen bis zur Klärung der Rechtslage. Die Stadtvertretung gibt an die Verwaltung den Auftrag, zu klären, ob die Vereinbarung von 1857 heute noch Rechtsbestand hat.“ (C 9-29 Lüdenscheid).

¹⁴⁸ Es handelte sich um Walter Kimmig, der am 28.11.1949 zum Oberbürgermeister von Lüdenscheid gewählt worden war.

¹⁴⁹ Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungs-Hauptauschuß vertritt die Auffassung, daß die Satzungen des Kuratoriums der Oberschule für Jungen, soweit sie auch die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters von seiner Zugehörigkeit zur evangelischen Konfession abhängig machen, als nicht mehr zeitgemäß zu betrachten sind, weil an ein anderes Amt, das ein Organ der Selbstverwaltung darstellt, in der Gemeinde keine höheren Voraussetzungen geknüpft werden dürfen als an dasjenige des Oberbürgermeisters. Der Verwaltungs-Hauptauschuß bittet deshalb das Presbyterium, auf die Anwendung des § 3, Abs. 1a des Statuts gegenüber dem jeweiligen Oberbürgermeister zu verzichten.“ (C 9-29 Lüdenscheid).

sung das Statut gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoße, weil diejenigen Bürger der Stadt benachteiligt seien, die nicht der evangelischen Kirche angehörten.¹⁵⁰ Außerdem sei das ganze Statut durch die veränderten Zeitumstände überholt. Man habe sich im Jahre 1857 deswegen auf das Statut geeinigt, weil Unklarheiten über die Herkunft des Schulvermögens bestanden hätten. Dieser Schulfonds existiere aber nicht mehr, so dass die Grundlagen für das damalige Statut, das man wie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag werten müsse, fortgefallen seien. Aus diesem Grunde müsse die *clausula rebus sic stantibus* angewandt werden.¹⁵¹ Außerdem habe sich die Zusammensetzung der Schülerschaft grundlegend geändert. Während damals der weitaus größte Teil der Schüler der evangelischen Kirche anhört habe, gebe es heute eine beachtliche katholische Minderheit, deren Interessen nicht genügend berücksichtigt seien.¹⁵²

Die Argumentation liegt also auf der gleichen Linie wie im Iserlohner Verfahren. Im Kern ging es um die Frage, ob die *clausula rebus sic stantibus* hier zu Anwendung kommen müsse. Die evangelische Kirchengemeinde ließ sich, wie später auch die Iserlohner, durch Rechtsanwalt Professor Dr. Georg Erler aus Münster vertreten,¹⁵³ der das gesamte historische Material aufarbeitete, um nachzuweisen, dass es im Jahre 1857 ff. durchaus nicht unklar gewesen sei, ob es noch einen kirchlichen Schulfonds gegeben habe oder nicht.¹⁵⁴ Ein solches Schulvermögen in kirchlicher Verwaltung habe existiert und sei der politischen Gemeinde unter der Bedingung übergeben worden, dass die Schule durch ein Kuratorium verwaltet werde, dessen Mitglieder der evangelischen Kirche angehören müssten. Professor Dr. Erler fasst seine Untersuchungen¹⁵⁵ wie folgt zusammen:

¹⁵⁰ KlgBgrLüd S. 6.

¹⁵¹ KleBgrLüd S. 6 f.

¹⁵² KlgBgrLüd S. 7 f.: Im Schuljahr 1950/51 gehörten von 669 Schülern, die das Zeppelin-Gymnasium besuchten 541 gleich 80,87 Prozent der evangelischen, 111 gleich 16,59 Prozent der katholischen und 17 gleich 2,54 Prozent keiner Kirche an.

¹⁵³ RA Dr. Erler reichte dem Gericht seine Klageerwiderung am 19.3.1951 ein.

¹⁵⁴ Bei der Aufarbeitung des historischen Materials war insbesondere der Historiker Wilhelm Sauerländer behilflich, der damals Lehrer am Zeppelin-Gymnasium war. Er hielt Verbindung zur Kirchengemeinde über seinen Kollegen, den Presbyter Dr. Otto Morlinghaus, der sorgfältig geführte Handakten hinterlassen hat.

¹⁵⁵ Die Ergebnisse der historischen Untersuchungen stellt RA Dr. Erler in folgenden fünf Punkten zusammen: „Die Rechtslage bei dem Vertragsschluß ist also folgendermaßen anzusehen:

1. Die beiden politischen Gemeinden (Kirchspiel und Stadtgemeinde) konnten eine Vereinbarung nur über die Übertragung der etwaigen (delegierten) Aufsichts- und der Patronatsrechte vornehmen, da ihnen private Rechte an dem von der Kirche zur Verfügung gestellten Vermögen nicht zukamen.

„Es kann unter diesen Umständen keinem Zweifel unterliegen, daß der rein konfessionelle Charakter der Schule und des Kuratoriums durch öffentlichen Vertrag festgelegt ist.

Damit hat die Festlegung der Konfessionalität im vorliegenden Falle ihre stärkste Form erreicht. Die Konfessionalität ist nicht nur gründungs- observanz- und dotationsmäßig, sondern auch vertraglich festgelegt. Man kann, da die Schule 1857 auf eine völlig neue Grundlage gestellt wurde, indem sie rein städtischen Charakter annahm, von einem stiftungsmäßigen Vertragsverhältnis sprechen“¹⁵⁶

Im Übrigen hätten sich die Verhältnisse in Lüdenscheid nicht so geändert, dass man die *clausula rebus sic stantibus* anwenden könne, denn der katholische Teil der Einwohnerschaft der Stadt habe sich in den letzten 40 Jahren also von 1912 bis 1950 lediglich von 5 auf 16,59 Prozent erhöht. Außerdem habe die Stadt es selbst zu vertreten, wenn es heute keinen Schulfonds mehr gebe, weil man das Vermögen nicht sicher genug angelegt habe. Jedenfalls könne man dies nicht dem Vertragspartner anlasten, eine Argumentation, die uns auch schon im Iserlohner Verfahren begegnet ist.¹⁵⁷ Darüber hinaus wird zu der Frage Stellung genommen, ob das Schulstatut gegen Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz verstoße. Auch dieser Frage brauchen wir hier nicht noch einmal nachzugehen, weil sie bereits im Zusammenhang des Iserlohner Verfahrens erörtert worden ist.¹⁵⁸ Im Übrigen verweist Rechtsanwalt Dr. Erler darauf hin, dass auch Art. 21 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen beachtet werden müsse.¹⁵⁹

2. Wenn sie mit diesem für eine Gesamtübertragung mithin noch unvollständigen Vereinbarungsbestand an die Kirchengemeinde herantraten und um deren Zustimmung baten, so handelte es sich auf Seiten der politischen Gemeinde um ein Vertragsangebot.
3. Die Kirchengemeinde hat dieses Vertragsangebot mit der im übrigen schon vorher bei den Beschlüssen der politischen Gemeinde vom Kuratorium eingesetzten – ausdrücklichen Bedingung – angenommen, daß u. a. alle Mitglieder des Kuratoriums für immer evangelisch sein müßten.
4. Die politischen Gemeinden haben diesen Bedingungen zugestimmt, indem sie entsprechenden Beschlüsse der kirchlichen und politischen Gemeinden nunmehr zur Genehmigung an die vorgesetzten Stellen einreichten.
5. Das vorgesetzte Prov. Schulkollegium als Aufsichtsbehörde hat unter ausdrücklicher Hervorhebung dieser Bedingung seine Zustimmung erteilt.“ (KlgErwLüd S. 15).

¹⁵⁶ KlgErwLüd S. 15.

¹⁵⁷ Siehe S. 539.

¹⁵⁸ Siehe S. 540 f.

¹⁵⁹ Näheres siehe oben S. 542.

Die Stadt hat auf die Klageerwiderung von Professor Dr. Erler am 16. Juni 1951 noch einmal geantwortet. Darin nimmt sie nun auch ihrerseits zu der historischen Entwicklung um das Gut Köllmannshorst und zu dem Problem des Schulfonds nach Verkauf dieses Gutes Stellung. Sie interpretiert die geschichtlichen Vorgänge als einen langsamen Übertragungsprozeß der gesamten Verwaltung des Gutes auf die politische Gemeinde.¹⁶⁰

Im Übrigen begründet der Oberstadtdirektor die Klage nun ähnlich wie in Iserlohn damit, dass die Schule von 1857 mit derjenigen von 1951 nicht identisch sei, weil man eine Schule mit 51 Schülern und 2 Lehrern (1856) mit einer Schule von 687 Schülern und 31 Lehrern (1950) schlechterdings nicht vergleichen könne. Auch habe sich die Finanzierung geändert. Während bis 1921 noch Mittel in Höhe von 1.727,- Mark aus der Stiftung in den Schuletat geflossen seien bei einem städtischen Zuschuss von immerhin 73.500,-Mark, betrage dieser nunmehr (1951) 491.000,- Mark, wobei die Stiftung der Schule keine Mittel mehr zur Verfügung stelle, ja diese gar nicht mehr existiere.¹⁶¹

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich der Charakter der Schule vollständig geändert habe. Die zweiklassige Rektoratsschule des Jahres 1858 sei mit dem voll ausgebauten Zeppelin-Gymnasium nicht zu vergleichen. Darum könne sich der Anspruch der Kirche, wenn er überhaupt rechtens sei, auch nur auf den damaligen Umfang der Schule beziehen.¹⁶²

Zu dieser zweiten Klagebegründung, mit der die Stadt die Klageerwiderung von Professor Dr. Erler beantwortete, hat dieser noch einmal ausführlich Stellung genommen.¹⁶³ Darin wird hinsichtlich der historischen Entwicklung des Schulfonds der klagenden Stadt vorgeworfen, sie unterscheide nicht zwischen dem Eigentum und seiner Zweckgebundenheit auf der einen und seiner Verwaltung auf der anderen Seite. Dadurch dass eine politische Körperschaft wie eine politische Ge-

¹⁶⁰ „Während, wie zusammenfassend festgestellt werden kann, zunächst infolge der engen Verbindung zwischen Kirche und Schule die Verwaltung des Schulgutes durch die Kirche aus praktischen Erwägungen gerechtfertigt sein kann, kam in der Franzosenzeit der sich auf Jahre vorher erstreckende langsame Übertragungsprozeß der gesamten Verwaltung des Gutes auf die politische Gemeinde zum Abschluß.“ (KlgBgrLüd II S. 3).

¹⁶¹ KlgBgrLüd II S. 10.

¹⁶² „Der abgeschlossene Vertrag kann sich nur auf die Schule beziehen, wie sie sich anfangs darstellte. U. E. sind die Rechte der Kirche auch nur insoweit vertraglich gesichert, als sie dem damaligen Umfang der Schule entsprachen. Die weitere Entwicklung der Schule, die allein mit städtischen Mitteln durchgeführt wurde, wird von dem Vertrag überhaupt nicht erfaßt.“ (KlgBgrLüd II S. 11).

¹⁶³ KlgErwLüd II vom 9.10.1951.

meinde gewisse Verwaltungsrechte über ein Kirchenvermögen in Anspruch genommen habe, könne man nicht schließen, dass sie im privatrechtlichen Sinne auch Eigentümer sei.¹⁶⁴ Es könne nicht hingenommen werden, dass die Klägerin dies fortgesetzt verwechsle. Wenn die Verwaltung des Kirchenguts bei den landesherrlichen Staatsbehörden gelegen habe und diese sich der politischen Gemeinden als Ausführungsorgane bedient hätten, dann seien diese als Organe des landesherrlichen Kirchenregiments in Erscheinung getreten, nicht aber als Organe der unmittelbaren politischen Staatsgewalt. Auf keinen Fall könne aus der Tatsache, dass eine kommunale Behörde Kirchengut verwaltet habe, ein Schluss auf die Eigentumsverhältnisse gezogen werden, wie es die Klägerin fortgesetzt tue, wenn sie von einem langsamen Übergang des Kirchenguts in das Eigentum der kommunalen Gemeinde spreche.¹⁶⁵

Im übrigen könne die *clausula rebus sic stantibus* nicht angewandt werden, weil bei Vertragsabschluß im Jahre 1858 der weitere Ausbau der Schule ausdrücklich beabsichtigt gewesen sei. Auch sei damals durchaus klar gewesen, dass die Erweiterung der Schule nur aus städtischen Mitteln finanziert werden konnte. Schon damals habe der Beitrag aus dem Schulfonds lediglich etwa 10 Prozent betragen.¹⁶⁶ Außerdem müsse man die durch die Stadt eingereichte Statistik der Bevölkerungsentwicklung korrigieren; denn in Lüdenscheid gehörten etwa 4 Prozent einer der drei anerkannten Freikirchen an, die man der evangelischen Einwohnerschaft zurechnen müsse.¹⁶⁷ Aus all diesen Gründen müsse man zu dem Schluss kommen, dass sich die Verhältnisse in Lüdenscheid seit 1858 nicht grundlegend geändert hätten.

Ob die Stadt auf diese Klagebeantwortung noch einmal geantwortet hat, ist nicht ganz klar, da sich in den Akten nur der Entwurf eines Schreibens findet.¹⁶⁸ Immerhin ist dieses recht interessant, weil darin vor allem auf die Entwicklung der Schule von der Rektoratschule im Jahre 1858 bis zum heutigen zweizügigen Gymnasium eingegangen wird.¹⁶⁹

¹⁶⁴ KlgErwLüd II S. 3 „Wer mit heutigen Augen die Klagebegründungen liest, muß in der Tat zu dem Urteil kommen, daß der Klägerin die rechtlichen Verhältnisse zur Zeit des Summepiskopats völlig unbekannt seien. Sie liest die alten Texte unter dem Gesichtspunkt der heutigen Trennung von Staat und Kirche und interpretiert sie darum falsch.“

¹⁶⁵ KlgErwLüd II S. 4.

¹⁶⁶ KlgErwLüd II S. 8.

¹⁶⁷ KlgErwLüd II S. 9.

¹⁶⁸ Schreiben vom ...???

¹⁶⁹ Folgende Entwicklungsstufen werden aufgeführt:

1. Rektoratschule bis 1859

2. Fünfklassige höhere Bürgerschule 1859–1884

3. Siebenklassiges Realprogymnasium 1884–1892

4. Sechsklassige lateinlose Realschule 1892–1893

Darin heißt es, dass aus dieser gesamten Entwicklung folge, dass die Schule „nicht eine erweiterte oder veränderte Anstalt im Sinne des § 25 des Statuts, sondern eine gänzlich neue Anstalt“ sei.¹⁷⁰

Besonders charakteristisch ist darüber hinaus, dass sich am Ende dieses dritten Schriftstücks ein Gesichtspunkt findet, der bisher in dem Verfahren noch keine Rolle gespielt hatte. Die Stadt schreibt:

„Bis zum Ende des 1. Weltkrieges vertraten Stadtvertretung, Kirchenverwaltung (Presbyterium) und Kuratorium gleiche politische, gesellschaftliche und soziale Auffassungen. In den verschiedenen Gremien der Stadt, des Kuratoriums und des Presbyteriums waren durchweg die gleichen Personen vertreten. Es bestand also eine weitgehende Einheit zwischen Stadtgemeinde u. Kirchengemeinde, so daß kein Grund vorhanden war, an der Schulverfassung etwas zu ändern. Diese Einheit war in Lüdenscheid nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens festzustellen.“¹⁷¹

Das Stichwort „Pluralität“ fällt nicht. Der Sache nach beruft sich die Stadt jedoch auf die plurale gesellschaftliche Entwicklung seit dem Ersten Weltkrieg. Dabei hätte sie sich aber mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie die Rechte einer großen Mehrheit gewährleistet werden sollen, damit nicht die Rechte von Minderheiten dazu führen, dass sich das öffentliche Leben auf dem untersten Niveau einpendelt und damit das religiöse Moment aus dem öffentlichen Leben verdrängt wird. Aber diese Frage war wohl im Jahre 1951 noch zu neu, um schlüssig beantwortet zu werden.

Das Landesverwaltungsgericht in Arnberg hat nicht sehr lange gebraucht, um sein Urteil zu finden. Bereits am 29. Februar 1952 wies es die Klage zurück und legte der Stadt die Kosten auf. In seiner Begründung stellte das Gericht zunächst fest, dass das Statut nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz verstoße, denn nicht jeder sei aufgrund seiner persönlichen Qualifikation für jedes Amt geeignet. Im Übrigen werde ja keinem Kind der Zugang zu der Schule verweigert. Auch widerspreche es dem Gleichheitsgrundsatz, wenn Ungleiches gleich behandelt würde. Das sei aber der Fall, wenn trotz des konfessionellen Charakters der

5. Sechsklassige Realschule mit Progymnasium 1893-1902

6. Reformrealgymnasium mit Realschule 1902-1924

7. Reformgymnasium mit Oberrealschule seit 1924.

Im Übrigen wird hinzugefügt, dass die Schule 1937 zu einer Oberschule für Jungen umgewandelt worden sei. (KlgBgrLüd III S. 4).

¹⁷⁰ KlgBgr Lüd III S. 3.

¹⁷¹ KlgBgrLüd III S. 5.

Schule keine Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Lehrer und der Mitglieder des Kuratoriums genommen werde.¹⁷²

Im Übrigen hat sich das Gericht nicht sehr lange mit der Frage nach der Herkunft und der Verwaltung des Schulvermögens aufgehalten, das im Jahre 1857 der politischen Gemeinde übertragen worden ist. Wichtig sei allein, dass eben damals implizit mit dem Schulstatut ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit ganz bestimmten Inhalten geschlossen worden sei, der auch heute noch gelte. Die *clausula rebus sic stantibus* könne nicht zur Anwendung kommen, weil sich die Verhältnisse weder in der Stadt noch in der Schule grundlegend geändert hätten. Der „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ habe im Zivilrecht einen ausgesprochenen Ausnahmeharakter und könne daher nur in außergewöhnlichen Umständen angewandt werden. Auch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen seien nicht minder hohe Anforderungen zu stellen als bei privatrechtlichen.¹⁷³

Im Übrigen sei die Schule im Jahre 1857 in die alleinige Trägerschaft der Stadt übergegangen, weil man aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung die Schule habe ausbauen und den neuen Erfordernissen anpassen wollen. Es sei völlig klar gewesen, dass die Kirchengemeinde aus ihrer eignen Finanzkraft dies nicht habe leisten können. Man habe auch nicht alle Entwicklungen im Bereich der Schulpolitik voraussehen können. Gerade wegen der zu erwartenden künftigen Veränderungen habe man festgelegt, dass die Schule auch künftig ihren evangelischen Charakter behalten solle.¹⁷⁴ Damit sei aber auch die Frage erledigt, ob das heutige Gymnasium mit der damaligen Rektoratschule identisch sei.¹⁷⁵

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die neue Gemeindeordnung, die die Teilung des Amtes des früheren Oberbürgermeisters in das Amt des Oberbürgermeisters und das des Oberstadtdirektors vorsehe, nicht vorschreibe, dass der Oberbürgermeister sämtlichen Verwal-

¹⁷² UrtBgrLüd S. 10.

¹⁷³ UrtBgrLüd S. 11: „Nur dann, wenn das öffentliche Interesse zwingend eine Lösung gebietet, kann die Bindung der Parteien an die dem öffentlichen Interesse widersprechenden Bestimmungen eines Vertrages entfallen.“

¹⁷⁴ „Sie (die Vertragsparteien) legten jedoch vertraglich eindeutig fest, daß die Schule auch in Zukunft in jedem Falle den bisherigen evangelischen Charakter mit den im einzelnen festgelegten Bestimmungen über das Religionsbekenntnis der Mitglieder des Kuratoriums behalten sollte. Der Umstand, daß das damalige Schulvermögen durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg aufgezehrt ist, kann deshalb zu einer Begründung der Unwirksamkeit des Vertrages wegen Wegfalles der zur Zeit des Vertrages von den Parteien vorausgesetzten zukünftigen Entwicklung nicht führen. Hinzu kommt noch, dass schon bei Vertragsabschluß das vorhandene Schulvermögen zur Unterhaltung der Schule nicht ausreichend war.“ (UrtBgrLüd S. 11).

¹⁷⁵ UrtBgr S. 12.

tungsorganen der Gemeinde und den von ihr unterhaltenen öffentlich-rechtlichen Anstalten angehören müsse.

Am Schluss seiner Urteilsbegründung setzt sich das Gericht noch mit der Frage auseinander, ob in diesem Fall Art. 21 Landesverfassung NRW anzuwenden sei. Unter Bezug auf Art 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art 136 ff. Weimarer Reichsverfassung bejaht das Gericht diese Frage. Es sieht in Art 140 einen Rahmen, der in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen mit Art. 21 ausgefüllt worden sei. Darum seien die dort angesprochenen Leistungen der öffentlichen Hand nicht nur als finanzielle Leistungen zu verstehen, sondern sie umfassten auch die Wahrung des konfessionellen Charakters der Schule, eine Leistung, die die Stadt zu erbringen habe und von der sie sich nicht einseitig befreien könne.¹⁷⁶

Mit diesem Urteil war in solcher Deutlichkeit Klarheit geschaffen worden, dass die Stadt auf eine Berufung verzichtete und das Urteil rechtskräftig wurde. Der evangelische Charakter des Zeppelin-Gymnasiums war nun unstreitig sichergestellt, wie es auch dabei blieb, dass die Mitglieder des Kuratoriums der evangelischen Kirche angehören müssen. Das Schulstatut in seiner Fassung vom 24. November 1950 blieb in Kraft.

Schulstatut und Kuratorium haben auch das Schulverwaltungsgesetz aus dem Jahre 1958 überdauert. Auch heute noch trägt das Kuratorium die Verantwortung für die Schule, z. B. für die Besetzung der Schulleiterstelle. Man fragt sich allerdings, wie stabil die Rechtsgrundlage ist, die in den letzten Jahren niemand infrage gestellt hat. Es ist höchst ungewiss, ob ein neues gerichtliches Verfahren das Urteil aus dem Jahre 1952 noch einmal bestätigen würde, zumal sich die Rechtslage geändert hat. Aus diesem Grunde wird in Lüdenscheid darauf geachtet, dass es nicht zum Streit mit der Stadt oder den staatlichen Schulbehörden kommt. Das könnte z. B. dann geschehen, wenn ein Bewerber um die Schulleiterstelle nicht zur evangelischen Kirche gehört, aber dennoch als der Qualifizierteste ausgewiesen ist. Es bedarf erheblichen Fingerspitzengefühls, um eine solche Frage gar nicht erst entstehen zu lassen.

¹⁷⁶ „Die vertraglich festgelegte Verpflichtung zur Wahrung des konfessionellen Charakters der Schule und ihres Verwaltungsorgans ist auch als eine Leistung der Klägerin im Sinne von Art. 21 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen anzusehen. Unter Leistungen im Sinne des vorgenannten Artikels sind nicht nur vermögensrechtliche Leistungen, sondern Leistungen jeder Art, wie die hier unter den Parteien streitige Wahrung des konfessionellen Charakters der Schule und ihres Kuratoriums zu verstehen.“ (UrtBgrLüd S. 13).

Diese Auffassung des Gerichtes ist deswegen besonders beachtlich, weil in der Literatur oft die gegenteilige Meinung vertreten und Art. 21 lediglich auf vermögensrechtliche Leistungen bezogen wird.

Dennoch konnte das Kuratorium an entscheidenden Punkten positive Entscheidungen für das Zeppelin-Gymnasium durchsetzen. So wurde beispielsweise aufgrund des besonderen Charakters der Schule verhindert, dass sie in der Bildungseuphorie der sechziger und siebziger Jahre in einer Gesamtschule aufging.

Wenn man die Vergleiche und Verträge aus der Mitte des 19. Jahrhunderts heute beurteilen will, dann muss man zunächst einmal betonen, dass man in Ländern mit evangelischer Tradition von einer nahezu unbegrenzten Harmonie zwischen Kirche und Staat ausgehen muss, der Theorie nach und auch in der Praxis. Die Kirche schien sich darauf verlassen zu können, dass es möglich sei, der öffentlichen Hand Bildungseinrichtungen zu übergeben und gleichzeitig deren evangelischen Charakter zu sichern. Andere Möglichkeiten hat man offensichtlich gar nicht in Erwägung gezogen. Es war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielerorts wohl ganz unstrittig, dass die Kirche für Gottesdienst und Seelsorge und der Staat bzw. die politischen Gemeinden für Schule und Unterricht zuständig seien. Eine Alternative zu dieser Auffassung konnte man offensichtlich überhaupt nicht.

Dass es die aber gab, beweist die Tatsache, dass z. B. in der Kirchengemeinde Lippstadt im Jahre 1852, also zur gleichen Zeit, ein Lyzeum gegründet worden ist, um der Mädchenbildung aufzuhelfen. Hier war es vor allem der Impuls, der aus der Diakonie hervorging, der den Inhaber der zweiten Pfarrstelle Pfarrer Gangolf Dreieichmann bewog, nicht nur ein Krankenhaus, sondern auch eine höhere Schule zu gründen, die bis heute besteht.¹⁷⁷ Zuvor war bereits in Gütersloh das Evangelisch-Stiftische Gymnasium entstanden, eine Internatsschule pietistisch erweckter Bürger, die für die Schulbildung ganzer Generationen von Pfarrern unschätzbare Bedeutung für die westfälische Kirche hatte und die auch noch heute besteht, wenn auch ohne Internat. Auch die beiden stiftischen Gymnasien in Bethel muss man in diesem Zusammenhang nennen.

Gab es in den märkischen Städten völlig andere Verhältnisse als in Gütersloh und Lippstadt? Wenn es hier möglich war, eine kirchliche Schule zu finanzieren, so muss das in Iserlohn, Lüdenscheid, Altena und anderswo auch möglich gewesen sein, gerade in den aufstrebenden Städten der ehemaligen Grafschaft Mark mit der damals aufblühenden mittelständischen Industrie. Man hatte dort wohl doch eine andere Sicht der kirchlichen Aufgaben als die durch Diakonie und Erweckungsbewegung geprägten Christen, so dass man hier das Bildungswesen mein-

¹⁷⁷ Pfr. Gandolf Dreieichmann s Pfarrerbuch Nr. 1327.

te der öffentlichen Hand vollständig anvertrauen zu können. Am Ende hat nichts Bestand gehabt, trotz der gewonnenen Prozesse, auch wenn in Lüdenscheid ein Kuratorium noch seine Arbeit tut, dessen Rechtsgrundlage nicht mehr ganz klar ist.

Denn das bereits durch das Kultusministerium angekündigte neue Schulverwaltungsgesetz trat am 1. Oktober 1958 in Kraft.¹⁷⁸ Es sah die Bildung von kommunalen Schulausschüssen als Pflichtausschüssen vor, die durch die Vertretungskörperschaften der Kommunen nach der Gemeindeordnung zu wählen waren.¹⁷⁹ Dabei wird ausdrücklich auf die Gemeindeordnung hingewiesen, deren Vorschriften zu beachten seien. Nach der Neuregelung, die bis heute gilt, können die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden einen Geistlichen benennen, der mit beratender Stimme Mitglied des Schulausschusses wird.¹⁸⁰ Wesentlich jedoch ist, dass alle Lehrer, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aus ihrem bisherigen kommunalen Beamtenverhältnis in das Landesbeamtenverhältnis überführt werden.¹⁸¹ Auch angestellte Lehrer treten in den Dienst des Landes. Damit wurde eine alte Forderung der Lehrerverbände erfüllt, die Lehrer aus dem unmittelbaren Dienst der Kommunen herauszulösen und dem Einfluss ihrer Vertretungskörperschaft zu entziehen, die somit für die Lehrer ihre Dienstherreneigenschaft verloren. Die Gemeinden können seitdem nicht mehr selbständig entscheiden, wer an den von ihnen getragenen Schulen Unterricht erteilen darf. Sie haben lediglich sehr eingeschränkte Mitwirkungsrechte bei Personalentscheidungen. Als Schulträger bleiben sie mit allen Rechten und Pflichten letztlich nur für die Finanzierung der äußeren Schulangelegenheiten zuständig, während das Land die Lehrerbesoldung trägt und die Verantwortung für Fragen von Bildung und Erziehung übernimmt.

In den Schlussbestimmungen heißt es dann auch folgerichtig: „*Öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltung der Schulen erlöschen, soweit sie mit diesem Gesetz übereinstimmen oder ihm widersprechen.*“¹⁸² Mit diesem

¹⁷⁸ Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 (GVBl. 1958 S. 241 ff.).

¹⁷⁹ § 12 (1).

¹⁸⁰ § 12 (2): „Der Schulausschuß wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.“

¹⁸¹ § 22 (1): „Die Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Bedienstete des Landes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.“ In Absatz 2 werden z. B. die Dienstverhältnisse der Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände geregelt.

¹⁸² § 34.

Ergebnis wurde in der Tat der gesamte Rechtsstreit scheinbar gegenstandslos.

In Iserlohn hat man sich noch lange mit dem gesamten Problem beschäftigt, denn die Stadt hat den Vergleich von 1957 im Grunde nie akzeptiert. Auch war der Druck politischer Kräfte in Iserlohn ziemlich groß, die nicht dulden wollten, dass die Rechte der Stadt an der Gestaltung des Schulwesens durch den Vergleich begrenzt wurden. Am 7. Oktober 1976 teilte der Oberstadtdirektor der Kirchengemeinde mit: *„Nach erneuter Prüfung durch mein Rechtsamt vertrete ich die Auffassung, daß der Vergleich vom 16.11.1868 in der Form des Vergleichs vom 13.8.1957 durch die Vorschrift des § 35 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3.6.1958 erloschen ist.“*¹⁸³

Damit hat sich die Kirchengemeinde jedoch nicht zufrieden gegeben. Sie gab bei Professor Dr. Ulrich Scheuner, dem bekannten Staatsrechtslehrer in Bonn, ein Gutachten in Auftrag, das die Frage klären sollte, ob der Staat das Recht habe, auf dem Wege der Gesetzgebung in solcher Weise in bestehende Verträge einzugreifen. Professor Scheuner legte sein Gutachten am 31. August 1977 vor und kommt darin zu dem Schluss, dass das Land zwar das Recht habe, in öffentlich-rechtliche Verträge einzugreifen, dass aber möglicherweise daraus Entschädigungsansprüche entstehen könnten. Das sei hier insbesondere deswegen der Fall, weil durch das Vorgehen des Landes Artikel 138, Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung verletzt sei, der kirchliches Eigentum schütze.¹⁸⁴ Die Stadt sei also ungerechtfertigt bereichert worden, da sie ihre Verpflichtungen aus den Vergleichen nicht erfülle und gleichzeitig die Folgen aus Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung bei Veräußerung der Grundstücke nicht bedacht habe. Sie habe diese also zurückzugeben, bzw. angemessenen Schadensersatz zu leisten. Über diese Frage hat die Kirchengemeinde mit der Stadt, die sich zunächst gesprächsbereit zeigte, verhandelt, ohne dass es zu einem Ergebnis gekommen wäre. Immerhin handelte es sich um zum größten Teil bebauungsfähige Grundstücke in einer Größe von ursprünglich rund 7,73 Hektar. Aus dem Streit um den evangelischen Charakter des Märkischen Gymnasi-

¹⁸³ Das Schreiben der Stadt trägt als Aktenzeichen der Stadt die Nummer 40. Dem liegt ein Gutachten des Rechtsamtes der Stadt vom 29.4.1976 zugrunde, Az.: 30 - 109/72 I (2130).

¹⁸⁴ Die Art. 136 bis 141, die sogenannten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung sind durch Art. 140 GG zu einem Bestandteil des Grundgesetzes geworden. Der hier herangezogene Artikel 138, Abs. 2 heißt: „Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“

ums war schließlich nur noch eine Auseinandersetzung um Entschädigungsansprüche geworden.

Die Stadt ist aber dann doch nicht bereit gewesen, einen Ausgleich zu zahlen. Im Protokoll über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn vom 7. Februar 1978 heißt es: „Der Vorsitzende berichtet über das stattgefundene Gespräch, aus dem sich ergibt, daß seitens der Stadt nichts mehr zu erwarten ist. Die Stadt hält den Vertrag für gegenstandslos, sowohl in Bezug auf den Charakter der Schule als auch in Bezug auf die angeschnittenen Fragen möglicher ungerechtfertigter Bereicherung. Der Vorsitzende drückt seine Verwunderung über die Härte und Unnachgiebigkeit aus, mit der die Vertreter der Stadt uns gegenüber aufgetreten sind.“¹⁸⁵ Man beschloss dann noch, dem Landeskirchenamt zu berichten und danach weiterzusehen. Damit jedoch schließen sich die Akten. Es scheint nichts weiter geschehen zu sein. Offensichtlich wollte man das Risiko eines neuen Prozesses über die Entschädigungsfrage nicht tragen, zumal das Gutachten von Professor Scheuner dazu nicht unbedingt ermutigte.

Durch das neue Schulverwaltungsgesetz war nun aus einer Rechtsfrage eine politische geworden. Aber war man sich dessen eigentlich bewusst? Man muss doch die Frage stellen, warum man sechs Jahre lang vor Gericht in zwei Instanzen um den evangelischen Charakter des Märkischen Gymnasiums mit Erfolg gefochten und das Landesverwaltungsgericht den evangelischen Charakter des Zeppelin-Gymnasiums festgestellt hatte, um dann im Gesetzgebungsverfahren vollkommen zu kapitulieren. Hätte die Kirchenleitung bei Landesregierung und Parlament nicht durchsetzen können, für diese Schulen und diejenigen, die einen ähnlichen Rechtsstatus hatten, eine Sonderregelung zu erhalten, zumal deren Rechtsgrundlagen vor Gericht in zwei Instanzen bestätigt worden waren? Das Gesetz räumte doch z. B. den Schulen des Landschaftsverbandes andere Bedingungen ein, ja selbst evangelische Schulen, wie die öffentlich-stiftischen Gymnasien in Gütersloh und in Stift Keppel behielten ihre Kuratorien und ihren evangelischen Charakter genauso wie die beiden Betheler Gymnasien. Wäre das bei den vier infrage kommenden Schulen in Iserlohn, Altena, Siegen und Lüdenscheid nicht auch möglich gewesen? Bemühungen der Kirchenleitung darum kann man nicht erkennen, ja sie hat sich in den Jahren 1957/58 nicht einmal mit dieser Frage befasst, geschweige denn eine politische Strategie entwickelt. Sie hat sich lediglich einmal über das neue Schul-

¹⁸⁵ ArvKgIs.

verwaltungs-gesetz unterrichten lassen und das Gesetz wohl so akzeptiert, wie es im Entwurf vorlag.¹⁸⁶

Man wird die Frage auch noch grundsätzlicher stellen müssen: Warum hat die Kirchenleitung nicht wirklich einmal die Frage untersucht, ob das neue Schulverwaltungs-gesetz Artikel 21 der Landesverfassung verletzt? Sicher, es gibt Kommentatoren, die die „Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände“ in Analogie zu Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung nur als finanzielle Leistungen interpretieren. Aber die Landesverfassung war doch bereits in Artikel 21 darüber hinausgegangen, indem sie die Staatsleistungen um solche der politischen Gemeinden ergänzte. Warum hat man diese Frage nicht untersucht, warum kein Gutachten eingeholt? Glaubte man überdies nicht daran, von einem Kabinett Steinhoff mit dem Kultusminister Paul Luchtenberg in Verhandlungen ein positives Ergebnis erreichen zu können, weil man dort ja bereits die konfessionelle Volksschule infrage stellte? Oder war man einfach des Streitens müde? Der Historiker wird diese Fragen nicht beantworten, sondern nur Vermutungen anstellen können; denn wo nichts geschah, gibt es auch keine Quellen. Vielleicht kommt etwas mehr Licht in die damaligen Vorgänge, wenn die Schulpolitik der westfälischen Kirche in jenen Jahren einmal umfassend untersucht und dargestellt wird.

Dennoch muss man erwähnen, dass es damals erhebliche Argumente dafür gab, § 35 Schulverwaltungs-gesetz in den hier in Rede stehenden Fällen gar nicht für anwendbar zu halten. Fragen der Schulverfassung werden nämlich nicht im Schulverwaltungs-gesetz sondern im Schulordnungsgesetz geregelt. Darauf hatte schon das Institut für Evangelisches Kirchenrecht mit einem Schreiben vom 9. Mai 1958 hingewiesen.¹⁸⁷

Vor allem hätte man eine Erklärung des Vorsitzenden des Kulturausschusses des Landtages, Dr. Hofmann, in der dritten Lesung des Gesetzes am 12. Mai 1958 aufgreifen müssen, die er als Berichterstatter vor dem Plenum des Landtages als authentische Interpretation des Gesetzes abgegeben hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

¹⁸⁶ In der Sitzung der Kirchenleitung am 27./28 März 1957 berichtete Landeskirchenrat Kayser: „Demnächst werde es nur noch öffentliche und private Schulen geben. Die stiftischen höheren Schulen müßten dann einem dieser Typen zugeordnet werden. Schwierig sei die Lage für die stiftischen Gymnasien in Stift Keppel, Gütersloh und bei den beiden Betheler Schulen. Man habe in schwierigen Verhandlungen erreicht, für diese Schulen eine Sonderregelung durchzusetzen“. (Kirchenleitungsprotokoll S. 38).

¹⁸⁷ Institut für Evangelisches Kirchenrecht in Göttingen Tagebuchnummer 135/58. Das Institut weist auch darauf hin, dass nach seiner Auffassung § 35 Schulverwaltungs-gesetz Art. 21 LV verletze.

„Da in letzter Minute Bedenken über die Tragweite des § 35 aufgetaucht sind, darf ich auf Grund der Protokolle der Ausschußberatungen dazu erklären: Es handelt sich hier nur um Verträge, in die einzugreifen das Land als Gesetzgeber die Kompetenz hat, d. h. also um Verträge zwischen dem Land und den Gemeinden als Schulträger, nicht aber um Verträge zwischen den Gemeinden und Dritten, wie z. B. den Kirchen, oder um Verträge zwischen dem Land und Dritten, wie z. B. den Kirchen. Diese Verträge werden von den Vorschriften des § 35 nicht berührt.“¹⁸⁸

Hier stellen sich zwei Fragen: Einmal, warum bei solcher Einmütigkeit der Landtag den Inhalt der Erklärung von Dr Hofmann nicht in den Gesetzestext aufgenommen hat, und sodann, warum die Kirchenleitung die Gemeinden in Iserlohn und Lüdenscheid immer wieder ermahnt hat, keine Kompromisse zu schließen, sondern in den Verhandlungen Härte zu zeigen, aber selbst die politische Chance nicht ergriffen hat, die sich aus der Erklärung des Vorsitzenden des Kulturausschusses ergab.

Wie unbekümmert man andernorts über die Dinge hinwegging, zeigt ein späterer Vorgang aus Altena. Hier war es im Jahre 1973 noch einmal gelungen, einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen,¹⁸⁹ der die älteren Verträge und Statuten hinsichtlich des stiftischen Charakters der ehemaligen lutherischen Rektoratsschule ablöste, um neuen schulpolitischen Entwicklungen den Weg zu ebnen. Drei Jahre später schrieb der Oberstadtdirektor an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, dass die Stadt die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhalten könne und *„als Schulträgerin die alleinige Verantwortung für Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung des Städt. neuspr. Gymnasiums mit naturwissenschaftlichem Zweig in Anspruch nehmen“* müsse, *„ohne einen Einfluß der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altena auf diese Verantwortung im Sinne einer rechtlich geschützten Mitwirkung oder vertraglichen Bindung anerkennen zu können.“¹⁹⁰*

Die Aufsichtsbehörde habe verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen Vertrag vorgebracht. Im Übrigen werde man die Kirche natürlich unterstützen, wenn es um Schulandachten, Schulgottesdienste oder religiöse Schulwochen gehe, eine rechtlich unverbindliche Zusage.

¹⁸⁸ Text nach einem Schreiben von Minister Flehinghaus an die Kirchengemeinde Lüdenscheid.

¹⁸⁹ Vertrag vom 11.3.1976.

¹⁹⁰ Schreiben des Stadtdirektors Dr. Gramke vom 11.3.1976 an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Altena (Az. 103 / 40 11-00).

Die Kirchengemeinde hat darauf mit einem kurzen Schreiben reagiert:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ev.-luth. Kirchengemeinde hat Ihr o. a. Schreiben zur Kenntnis genommen
und erklärt, daß sie die in dem Vertrag von 1973 niedergelegten Rechte gegen-
über der Stadt Altena nicht geltend machen wird.*

*Im übrigen erklärt sie sich zur wohlwollenden Zusammenarbeit mit der
Stadt Altena bereit“.*¹⁹¹

Es ist kaum zu verstehen, für wie geringfügig man verbrieftete Rechte hielt, so dass man auf sie mit leichter Hand verzichtete, weil eine staatliche Aufsichtsbehörde Bedenken hatte.¹⁹² War die Unsicherheit der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit, in der man in der Euphorie der sogenannten Bildungsreform befangen war, so groß, dass man nicht mehr wagte, auf vereinbarten Rechten zu bestehen? Oder war den Theologen der damaligen Zeit überhaupt nicht mehr bewusst, was solche Rechte bedeuten können?¹⁹³ Wurde hier der urprotestantische Irrtum deutlich, dass es auf rechtliche und institutionelle Sicherungen nicht ankomme?

Man muss heute fragen, von wem sich die Kirchenleitung eigentlich hat beraten lassen. Ganz deutlich ist das nicht.¹⁹⁴ Ein Fall ist jedoch ziem-

¹⁹¹ Schreiben der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde vom 3.5.1976.

¹⁹² Anders war es in Siegen, wo die evangelische Kirchengemeinde am 28.2.1966 Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg gegen die Stadt Siegen erhob, um den evangelischen Charakter des Städtischen Gymnasiums feststellen zu lassen (Az. LKA III/C 9-29 Siegen; Az. Verwaltungsgericht 2 K 75/66). Mit Urteil vom 26.5.1971 wurde die Klage abgewiesen. Daraufhin legte die Kirchengemeinde am 10.8.1971 Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Münster ein (Az.: V A 937/71), die am 29.8.1974 abgewiesen wurde. Auch eine Beschwerde mit dem Antrag, Revision zuzulassen, blieb erfolglos (Antrag vom 27.9.1974).

Dieser umfangreiche Prozessstoff konnte hier nicht berücksichtigt werden. Er bedürfte einer eignen, gesonderten Betrachtung, zumal die Probleme anders liegen als in Iserlohn und Lüdenscheid, da das neue Schulverwaltungsgesetz inzwischen in Kraft getreten war.

¹⁹³ Für die Bewertung des Vorganges in Altena ist es allerdings von Bedeutung zu wissen, dass der damalige Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wilhelm Heetmann, der auch den o.a. Brief unterzeichnet hat, gleichzeitig führender Kommunalpolitiker in der Stadt Altena war und der Vertretungskörperschaft angehörte.

¹⁹⁴ Die Aktenführung des LKA in der damaligen Zeit folgt nicht den klassischen Regeln, die es ermöglichen, einen Vorgang lückenlos zurückzuverfolgen. Vielmehr werden mehr oder weniger willkürlich Schriftstücke abgeheftet. Vor allem werden von Besprechungen nur in seltenen Fällen Vermerke oder Protokolle angefertigt, so dass man zwar erkennen kann, dass eine Verhandlung stattgefunden hat, nicht aber, was dabei herausgekommen ist. So gab es z. B. über den Entwurf des Schulverwaltungsgesetzes am 29.5.1956 eine Besprechung mit der CDU-Landtagsfraktion, am 11.6.1956 mit der FDP. Über Ergebnisse ist nichts bekannt.

lich bezeichnend. Man bat in dieser Frage Professor Dr. Hans Heckel von der Hochschule für Internationale pädagogische Forschung in Frankfurt um Rat. Dieser war nun allerdings in der anhebenden Debatte über die Schulreform und die Aufhebung des dreigliedrigen Schulwesens befangen. Und so konnte nach einem Gespräch mit ihm in Frankfurt Landeskircherat Kayser nur vermerken, dass Heckel der Ansicht sei, der Vertrag von 1868 sei überholt. In NRW gebe es ein günstiges Privatschulrecht, das es der Kirche ermögliche, eigene Schulen zu gründen. Im Übrigen werde das zu erwartende Schulverwaltungsgesetz über alle Sonderformen hinweggehen.¹⁹⁵ War das die einzige Stimme, die man zur Kenntnis nahm? Schaute man selbst nicht allzu ängstlich auf die Veränderungen im Schulwesen, die sich damals schon andeuteten?

Die Schulprozesse in den fünfziger Jahren werfen auch ein helles Licht auf die damalige Situation in Kirche und Gesellschaft. Man glaubte offenbar, den evangelischen Charakter der öffentlichen Schule dadurch sichern zu können, dass man nur Lehrer zur Anstellung zulassen wollte, die der evangelischen Kirche angehörten, und indem man gleichzeitig katholische Lehrer ausschloss. Das jedoch musste sich im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung als Irrtum herausstellen, denn es war schon damals nicht zu leugnen, dass es viele Mitglieder der evangelischen Kirche gab, die ihre Kircheng Zugehörigkeit mehr als eine traditionelle Formalität ansahen. Nach Lage der Dinge wäre eine vom christlichen Glauben geprägte Schule wahrscheinlich mit einer Anzahl von katholischen Lehrern überzeugender zu gestalten gewesen. Zu verkennen ist daher auch nicht, dass sich z. B. die Probleme in Lüdenscheid sowohl nach dem Ersten wie nach dem Zweiten Weltkrieg nicht aus der Wahl von Katholiken sondern von Dissidenten in das Kuratorium ergaben.

Aber in den fünfziger Jahren sah man die Dinge wohl anders. Wenn gleich sich im Zweiten Weltkrieg das Verhältnis der Konfessionen zueinander gebessert hatte und manches im 19. Jahrhundert aufgebaute Vorurteil verschwunden war, stand doch weniger die Zusammenarbeit als vielmehr die Rivalität der beiden Kirchen im Vordergrund. Es wurde um öffentlichen Einfluss gerungen. Bei der Besetzung von Stellen für

¹⁹⁵ Vermerk Kayser vom 7.3.1957 (C9-29 Iserlohn Bd. I) Heckel hatte bereits im Vorfeld des Gespräches an Kayser geschrieben: „... Überdies frage ich mich, ob ich für Sie der richtige Gesprächspartner bin. Ich will Ihnen ganz offen sagen, dass ich gerade als evangelischer Christ das Beharren auf der Konfessionalität öffentlicher Schulen für unzeitgemäß halte. Ich erkenne die Existenzberechtigung eines konfessionellen Schulwesens für solche Eltern, die auf konfessioneller Erziehung ihrer Kinder bestehen, voll an. Jedoch bin ich ... der Meinung, dass die Zeiten staatlich verwalteter Konfessionalität vorbei sind und dass die evangelische wie die katholische Schule ins Privatschulwesen gehört“ (Schreiben vom 28.1.1957 an LKR Kayser 560/C 9-29 Iserlohn).

Schulräte, Schulleiter u. a. ging es für die Kirchen in erster Linie um die Frage, ob der Kandidat der evangelischen oder der katholischen Kirche angehörte. Die kirchlichen Behörden bemühten sich, bei staatlichen Stellen oder bei Politikern, den Kandidaten ihrer Konfession durchzusetzen und die andere Kirche auszuspielen. Dadurch wurde natürlich die Position der Kirchen insgesamt geschwächt. Wie viel mehr hätte man damals vermutlich noch erreichen können, wenn die Kirchen ihre Forderungen an den Staat gemeinsam vertreten und Streitfragen untereinander geklärt hätten!

So war es auch hier. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die evangelische Kirchengemeinde in Iserlohn durchaus willens war, einen Kompromiss zu schließen, wenn die katholische Kirche in ähnlichen Fällen dazu auch bereit gewesen wäre. Aber aus den Quellen geht nicht hervor, dass man darüber überhaupt einmal miteinander gesprochen hätte, geschweige denn, dass die Kirchenleitung mit den katholischen Bischöfen darüber verhandelt hätte. Das war in den beiden hier in Rede stehenden Fällen der Erzbischof von Paderborn, Lorenz Kardinal Jäger, der ökumenischen Fragen gegenüber sehr aufgeschlossen war.¹⁹⁶ Selbst die Stadt Iserlohn machte dem Landeskirchenamt den Vorschlag, doch einmal unmittelbar mit dem Generalvikariat in Paderborn über das ganze Problem zu sprechen.¹⁹⁷ Spätestens jetzt hätte die Kirchenleitung die Initiative ergreifen müssen, aber es geschah nichts. So wurden die wenigen Schulen mit charakteristischen Eigenarten in das allgemeine Schulwesen eingeebnet und den Schulen damit ihr Profil genommen, um sie zu einer verfügbaren Masse für die beabsichtigte Schulreform zu machen.

Gleichwohl zeigen die Prozesse eins in voller Deutlichkeit: Alte Verträge gelten, auch wenn sie vor hundert Jahren geschlossen wurden. So leicht lässt sich mit Hilfe der *clausula rebus sic stantibus* ein Vertrag nicht aushebeln, wie sich das die Stadt Iserlohn und die Stadt Lüdenscheid ursprünglich vorstellten. Das Oberverwaltungsgericht in Münster, also ein Obergericht und in diesem Fall die letzte Instanz, hat dies im Falle des Iserlohner Vergleichs von 1868 ausdrücklich bestätigt, auch wenn es den Umfang seiner Geltung einschränkte. Aber einen errungenen Rechtstitel einfach aufzugeben, ist eine der Merkwürdigkeiten, die uns in der Geschichte der evangelischen Kirche gelegentlich begegnen.

¹⁹⁶ Jäger war einer der Initiatoren des sgn. Jäger-Stählin-Kreises, einer Gruppe von hochrangigen evangelischen und katholischen Theologen, die konfessionell kontroverse Fragen erörterten und die viel zur Verständigung unter den Kirchen beigetragen haben.

¹⁹⁷ Schreiben 25.1.1956.